

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Fernsprecher Amt Cichom Nr. 6488

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postzeitungsliste Nr. 3164

Herr von Jagow und das Koalitionsrecht der Arbeiter.

Das hat uns noch gefehlt! Der Polizeigewaltige von Berlin etabliert sich als der „starke Mann“, den unsere Konservativen Eckardtmader so heiß verbelebten. Seit Jahren war die Auslegung des „liberalen“ Vereinsgesetzes immer ungünstiger geworden für die Gewerkschaften. Alle Beschwörungen und Erörterungen in und außerhalb des Parlaments haben nichts genützt, und die Polizei hat alles getan, um (im Interesse der „geordneten Ordnung“) den gewerkschaftlich organisierten Staatsbürger zur Räude zu bringen.

Wie Wolfgang Heine im „Vorwärts“ eingehend darlegt, hat von Jahr zu Jahr die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung neue Schlingen um die dürftigen Freiheiten gelegt, welche nach dem Reichsgesetz der Vereinsbildung und der Versammlungsfreiheit zugesagt worden waren. Schritt für Schritt wurden die Rechte der Polizei zu Eingriffen erweitert, indem behauptet wurde, daß neben den durch das Reichsgesetz eingeschränkten polizeilichen Befugnissen gegen Vereine auch noch allgemeine polizeiliche Rechte der Landesgesetze weiter beständen. So wurde in Preußen das durch das Vereinsgesetz ausdrücklich aufgehobene Recht auf Auskunftserteilung über die Mitglieder und das Recht zur Ueberwachung nichtpolitischer Versammlungen wieder hergestellt, und schon fordern etliche Polizeiverwaltungen mit v. Jagow an der Spitze die Einreichung einer Mitgliederliste; beileibe nicht auf Grund vereinsgesetzlichen Rechtes, sondern aus angeblichen allgemeinen Polizeibefugnissen heraus.

Namentlich aber wurde der Begriff des „politischen Vereins“ immer weiter ausgedehnt, und jetzt ist das, was bei der Beratung des Vereinsgesetzes niemand für denkbar gehalten hätte, Tatsache geworden: alle zentralisierten freien Gewerkschaften werden in Preußen für politische Vereine erklärt.

In den letzten Tagen haben die Berliner Zahlstellen des Deutschen Metallarbeiterverbandes, des Fabrikarbeiterverbandes und des Zimmererverbandes sowie die Gewerkschaften der zentralisierten Verbände der Transportarbeiter, Holzarbeiter und Landarbeiter die Aufforderung erhalten, Satzung und Vorstandsverzeichnis einzureichen. Schon einige Wochen vorher war der Bergarbeiterverband durch ein Schöffengerichtsurteil in Bochum für politisch erklärt und die Aufnahme von Personen unter 18 Jahren in ihn bestraft worden.

Man will jetzt die langvorbereitete und bereitgehaltenen Schlinge zuziehen und das Koalitionsrecht der Arbeiter an Galgen des Vereinsgesetzes anhängen.

Wenn also die Gewerkschaften als „politische Vereine“ erklärt werden, dann müssen sie ihre Statuten und jede Veränderung der Statuten der Polizei einreichen. Damit der Polizei nichts entgeht, was sich gegen die Gewerkschaften etwa tun

läßt. Schlimmer ist aber, daß die Vorstandsmitglieder dann der Polizei eingereicht werden müssen. Namentlich in kleineren Orten kann auf diese Weise die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter verhindert werden. Denn wenn die Polizei die Namen der Vorstandsmitglieder kennt, können die Unternehmer sie auch erfahren. Es ist infolgedessen unter Umständen nicht möglich, die Zahlstellen einer Gewerkschaft einzurichten, weil niemand ein Vorstandsmittel annehmen will. Wir müssen freilich, daß allmählich die Arbeiterbewegung stark genug wird, um solchen Vadelstichen gewachsen zu sein und daß der Zweck der Maßnahme nur in ganz, ganz seltenen Fällen erreicht wird. Wird er aber irgendwo erreicht, so bedeutet dies, daß einzuweichen an den betreffenden Orten das Unternehmertum oder die Stadtverwaltung allein die Arbeitsbedingungen vorschreibt. Am schlimmsten ist jedoch, daß den „politischen“ erklärten Gewerkschaften Personen unter 18 Jahren nicht angehören dürfen. Die Lehrlinge kommen für die Gewerkschaften wenig in Betracht, aber die sonstigen jugendlichen Arbeiter. Wenn sie sich nicht organisieren dürfen, wenn für sie das Koalitionsrecht aufhört, so hat das Unternehmertum viel leichteres Spiel, wenn es gilt, die Löhne zu drücken, die Arbeitszeit heranzudrücken, eine willkürliche Behandlung der Arbeiterchaft einzuleiten.

Für unsere Organisation kommt freilich keine erhebliche Anzahl von Jugendlichen in Betracht, andere Verbände hingegen (z. B. die Buchbinder, Fabrik- und Transportarbeiter usw.) müssen mit erheblichen Schwierigkeiten rechnen.

Wie aber können Polizei und Gesetzesauslegung zu solchen Maßnahmen kommen? Die Gewerkschaften sind keine politischen Vereine, sondern beschränken sich auf die in § 152 der Gewerbeordnung freigegebene Tätigkeit der Einwirkung auf das gewerbliche Arbeitsverhältnis im Wege privatrechtlichen Vertrages. Selbstverständlich beschäftigen sie sich auch mit den gesetzgeberischen Fragen, die dies Gebiet berühren, namentlich mit Abwehr der gegen das Koalitionsrecht geplanten Anschläge. Selbstverständlich wenden sie sich hierbei an gesetzgebende Körperschaften und Behörden. Selbstverständlich kommt das auch in den gewerkschaftlichen Fachblättern zum Ausdruck. Das ist immer so gewesen und kann gar nicht anders sein. Aber deswegen die Gewerkschaften für „politisch“ zu erklären, das enthält eine Umkehrung des Verhältnisses von Zweck und Mittel.

Der Zweck der Gewerkschaften ist und bleibt unpolitisch und liegt auf dem Gebiet des wirtschaftlichen und privatrechtlichen Lebens. Nur gelegentlich und in einem Umfange, der im Verhältnis zu der Gesamttätigkeit der Gewerkschaften geradezu winzig ist, berühren die Gewerkschaften dazu Mittel, welche den Staat und seine Einrichtungen, namentlich seine Gesetzgebung, meist auch nur mittelbar, berühren. Es gehört aber edler preussischer Polizeigeist dazu, um zu behaupten,

Die Deutschen Arbeiter-Stenographen-Verbände haben sich zu einem Kartell mit dem Sitz in Berlin zusammengeschlossen. Das den Zweck hat, die Verbreitung und Pflege der Kurzschrift, dieses wichtigen Bildungsmittels, in der deutschen Arbeiterschaft unter Ausschaltung allen Systemstreites zu fördern. Alle in Deutschland bestehenden Arbeiter-Stenographen-Verbände für bestimmte Systeme haben sich in diesem inter-systemalen Kartell zusammengeschlossen, und zwar: Der deutsche Arbeiter-Stenographenbund, System Arends (Verbandsleitung: G. Richter, Burgheim b. Vahr i. H.); der Arbeiter-Stenographen-Verband Stolze Schrey (Verbandsleitung: Fritz Hagenow, Hamburg 26, Grüner Weg 17); der Heltierische Arbeiter-Stenographenbund (Verbandsleitung: Richard Wolf, Berlin-Pankow, Nordbahnstr. 3); der Deutsche Arbeiter-Stenographenbund (Stenogrammaphie, Verbandsleitung: Max Weber, Mannheim, Wellenstr. 56); der Arbeiter-Stenographen-Verband für Nationalsteno-graphie (Verbandsleitung: Paul Grae-mann, Golba, Graderstr. 1). Vorsitzender des Kartellauschusses ist Genosse Oskar Schlauer, Berlin Tempelhof, Kaiserin-Augusta-Str. 70 (Stolze Schrey), an dem alle Zuschriften zu richten sind. Schriftführer ist Genosse R. Wolf, Berlin-Pankow (Möller); Kassierer ist Genosse Eugen Burdhardt, Neufölln, Herfurthstr. 23, der alle Sendungen für den Kartellauschuss erlagernimmt. Der Austausch befaßt sich kurzzeitig mit der Aufnahme einer Statistik über alle ihm angeschlossenen Arbeiter-Stenographen-Verbände, und erwirkt für der bestanden Zusammenschluß der Kartellgesellschaft der einzelnen Verbände in allen Orten, in denen mehrere System-verbände vertreten sind. Aus Grund dieses Kartells haben sich in Berlin bereits die Kartellgesellschaften der Verbände von Arends, Stolze Schrey und Möller zu einem Ortskartell zusammengeschlossen. Mit den Arbeiter-Stenographen-Verbänden nach Gumbelberger und Haulmann in Thüringen steht der Austausch, dessen Arbeitsfeld das deutsche Sprachgebiet ist, in ständiger Fühlung. Zur Förderung der stenographischen Erwerbsbeschäftigung veranlaßt der Austausch für seine Mitglieder Einführungs-karte in die verschiedenen deutschen Kurzschriften.

Ein neuer Schlag gegen die gewerkschaftlichen Zentralverbände. Die vereinigten Verbände unserer Gewerkschaften und Vereine, örtliche Abteilungen unserer Zentralverbände für politisch zu erklären, sind jetzt nicht mehr. Der Prozeß gegen den Zentralverband des Bergarbeiterverbandes zeigte schon, daß der Gesamtverband gestrichelt werden soll. Wir sind verärgert, daß die Politik der Gewerkschaften jetzt in größerem Umfang die Spuren früherer Verbände und Vereine in der Area des „liberalen“ Reichsvereins nachläßt. Er hatte schon früher in einem Gutachten, das ein Verbot von ihm einforderte, einen der Zentralverbände für politisch erklärt und zum Grunde von ähnlicher Gewerkschaften erklärt, wie sie jetzt in dem neuerlichen Prozeß gegen den Bergarbeiterverband als Unrechts-begründung gelten müßten. Dem Wandel dabei, wenn er jetzt aus seiner Reserve als Gutachter heraustritt und die Gewerkschaften für politische Vereine erklären will. Am 1. April ist bereits ein einige in Berlin dominierende Zentralverbände und auch ein einige Berliner Ortsverbände folgende von Herrn v. Jagow unterzeichnete Verfügung erlassen worden: „An Anwendung des § 3 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1903 erlaube ich Sie, binnen 8 Tagen ein Exemplar der zurzeit gültigen Vereinsstatuten sowie ein der Gegenwart entsprechendes Verbandsmitgliedverzeichnis mit Angabe der Vor- und Zunamen, des Standes und der Wohnnung einzureichen. Sollten Sie dieser Anforderung keine Folge leisten, so wird gegen Sie auf Grund des § 12 Nr. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 11. Juli 1891 eine Geldstrafe von 150 Mk. oder im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von zwei Wochen festgesetzt und vollstreckt werden. Zur Vermeidung der im § 18 v. a. E. angedrohten Strafen wollen Sie künftig von jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie von jeder Veränderung der Statuten binnen zwei Wochen nach erfolgtem Eintritte Anzeige machen.“ Diese Verfügung mißt sich mit guter Berechnung auf das allgemeine Landrecht. Die Frage gegen diese Verfügung kommt daher nicht vor die öffentlichen Gerichte, sondern muß im Verwaltungsstreitverfahren erledigt werden. Bekannt aber ist, daß das Oberverwaltungsgericht in einer gerichtlichen Entscheidung sich auf der Zeitpunkt hielt, daß, wenn der Zentralverband als politisch gilt, auch so ipso alle Ortsvereine politische Vereine sind. Durch dieses Vergehen des Herrn v. Jagow würden alle mit einem Schlag auf die Ortsvereine für politisch erklärt werden. Die Gewerkschaften werden auch diesen neuen Schlag zu parieren wissen. Da aber zu befürchten ist, daß das Vergehen des Herrn v. Jagow vielleicht auch nach anderer Seite Schule machen könnte, so ist im vorliegenden durch Eingreifen, daß die von solchen Verfügungen betroffenen Gewerkschaften spätestens innerhalb 14 Tagen dagegen Einspruch erheben müssen. Durch den Irrtum ist die Ansicht, die zum Schaden der Gewerkschaften ausschlagen würde, daß eine solche Verfügung mit Willkürwegen zusammenhängt und erst dann, wenn die Einziehung der Geldstrafe entfällt, Einspruch erhoben werden muß.

◆ Briefkasten ◆

G. Lübeck. Dein Bericht ist durch den in heutiger Nummer veröffentlichten (vom Schriftführer) gegenstandslos geworden. Wir bitten, in Zukunft sich vorher untereinander zu verständigen. Besten Gruß!

◆ Eingegangene Schriften und Bücher ◆

Neue Zeit. Nr. 1 des 2. Bandes vom 32. Jahrgang. Der Inhalt der Neuen Zeit erfährt eine wesentliche Erweiterung, und zwar dadurch, daß an Stelle der besonderen monatlichen Beilagen wöchentliche Beilagenbeiträge im Rahmen der Neuen Zeit treten; auch sollen neben Besprechungen von Werken aus den Gebieten der Politik, Literatur, Kunst und Naturwissenschaft Neuerscheinungen der Parteiliteratur durch Anzeigen sofort bekannt gegeben werden. Der Umfang der Neuen Zeit wird infolgedessen statt 2 bis 2 1/2 Bogen von jetzt ab 2 1/2 bis 3 Bogen betragen. Die Ergänzungsbefehle erscheinen im bisherigen Umfang. Der Abonnementspreis bleibt unverändert. Die Neue Zeit erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postämtern und Kolporteurs zum Preise von 3 25 Mk. pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 Pf.

Die fünfundsiebzigste Nummer wird geliefert. Die diesjährige österreichische Monatschrift ist darum ganz der Erläuterung der großen Bedeutung der Kaiserin gewidmet. Die Monatsbeilage bringt ein Bild: „Moderne Jüdischen“ nach dem gewaltigen Gemälde Richard Rubins, eines modernen deutschen Künstlers. Die Monatschrift kostet 20 Heller und ist durch die Wiener Volksbuchhandlung Jany, Braud u. Co., Wien, VI, Spandauerstr. 18, gegen Einzahlung von 25 Heller (20 Pf.) in Marken zu beziehen.

Der Wahre Jakob. Erscheint alle 11 Tage. Verlag: J. E. W. Dieckmann, Stuttgart. Nr. 5. Preis der Nummer 10 Pf., bei Postzugang pro Quartal 65 Pf.

Decker, Dr. Hermann, Vom hepbastien Jellenhaat. Mit zahlreichen Abbildungen und einem farbigen Facsimile. 108 Seiten. Preis 1 Mk., gebunden 1,80 Mk. Stuttgart, Cosmos, Gesellschaft der Naturfreunde, Frankische Verlagsbuchhandlung.

Filiale Hamburg.

Für die im Vagabond- und Stadereibetrieb beschäftigten Kollegen ist bei Herrn **Karl Burchard, Gasenstraße 124, Keller**, eine **Zahlstelle** eingerichtet. Diejenigen Kollegen, die an Bord der Vagabond, Stadereib, Zauker oder in Varaden wohnen, können nunmehr in dieser Zahlstelle ihre Beiträge entrichten. **Der Vorstand.**

Filiale Straßburg i. E.

Die Stelle des Ortsbeamten der Filiale Straßburg i. E. ist beiezt. Den Bewerber für diese Stelle bitten. **Die Anstellungscommission.** J. A. Karl Bärker. **Unser Mitglieder zur Kenntnis, daß sich das Ortsbureau seit 1. April in der St. Gotthard-Strasse vor dem Meygerort (Neubau „Freie Presse“) befindet. Wir bitten, dies zu beachten.** **Die Ortsverwaltung.**

Totenliste des Verbandes.

Franz Wilhelm, Mannheim Straßenkehrer † 24. 3. 1914, 70 Jahre alt.	Josef Wastian, München Invalide † 30. 3. 1914, 23 Jahre alt.
Gustav Strohmann, Kiel Kunförmner † 29. 3. 1914, 43 Jahre alt.	Elise Bäumler, München Invalide † 2. 4. 1914, 44 Jahre alt.
Michael Ziegler, Nürnberg Arbeiter † 29. 3. 1914, 41 Jahre alt.	Math. Sedlmier, Landshut Stadtarbeiter † 2. 4. 1914, 65 Jahre alt.
Herm. Brunotte, Wandsbek Arbeiter † 30. 3. 1914, 24 Jahre alt.	Christ. Friedrich, Stuttgart Hilfsmonteur † 4. 4. 1914, 52 Jahre alt.
Konrad Kimmner, Kirchheim bei Heidelberg Gasarbeiter gestorben am 1. April 1914 im Alter von 49 Jahren. Ehre ihrem Andenken!	

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W 57
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Wittmer)
Fernsprecher Amt C 509 Nr. 6488

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
postzeitungsliste Nr. 3164

Herr von Jagow und das Koalitionsrecht der Arbeiter.

Das hat uns noch gefehlt! Der Polizeigewaltige von Berlin etabliert sich als der „starke Mann“, den unsere Konservativen Schanzmacher so heiß verbeißelten. Seit Jahren war die Auslegung des „liberalen“ Vereinsgesetzes immer ungünstiger geworden für die Gewerkschaften. Alle Beschwerden und Erörterungen in und außerhalb des Parlaments haben nichts genützt, und die Polizei hat alles getan, um (im Interesse der „gefährdeten Ordnung“) den gewerkschaftlich organisierten Staatsbürger zur Räson zu bringen.

Wie Wolfgang Steine im „Vorwärts“ eingehend darlegt, hat von Jahr zu Jahr die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung neue Schlingen um die dürftigen Freiheiten gelegt, welche nach dem Reichsgesetz der Vereinsbildung und der Versammlungsfreiheit zugesagt worden waren. Schritt für Schritt wurden die Rechte der Polizei zu Eingriffen erweitert, indem behauptet wurde, daß neben den durch das Reichsgesetz eingeschränkten polizeilichen Befugnissen gegen Vereine auch noch allgemeine polizeiliche Rechte der Landesgesetze weiter bestünden. So wurde in Preußen das durch das Vereinsgesetz ausdrücklich aufgehobene Recht auf Auskunftserteilung über die Mitglieder und das Recht zur Ueberwachung nichtpolitischer Versammlungen wieder hergestellt, und schon fordern elliiche Polizeiverwaltungen mit v. Jagow an der Spitze die Einreichung einer Mitgliederliste; beileibe nicht auf Grund vereinsgesetzlichen Rechtes, sondern aus angeblichen allgemeinen Polizeibefugnissen heraus.

Namentlich aber wurde der Begriff des „politischen Vereins“ immer weiter ausgedehnt, und jetzt ist das, was bei der Beratung des Vereinsgesetzes niemand für denkbar gehalten hätte, Tatsache geworden: alle zentralisierten freien Gewerkschaften werden in Preußen für politische Vereine erklärt.

In den letzten Tagen haben die Berliner Zastellen des Deutschen Metallarbeiterverbandes, des Fabrikarbeiterverbandes und des Zimmererverbandes sowie die Hauptverwaltungen der zentralisierten Verbände der Transportarbeiter, Holzarbeiter und Landarbeiter die Aufforderung erhalten, Satzung und Vorstandsverzeichnis einzureichen. Schon einige Wochen vorher war der Bergarbeiterverband durch ein Schöffengerichtsurteil in Bochum für politisch erklärt und die Aufnahme von Personen unter 18 Jahren in ihn bestraft worden.

Man will jetzt die langvorbereitete und bereitgehaltene Schlinge zuziehen und das Koalitionsrecht der Arbeiter am Galgen des Vereinsgesetzes aufhängen.

Wenn also die Gewerkschaften als „politische Vereine“ erklärt werden, dann müssen sie ihre Statuten und jede Änderung der Statuten der Polizei einreichen. Damit der Polizei nichts entgeht, was sich gegen die Gewerkschaften etwa tun

läßt. Schlimmer ist aber, daß die Vorstandsmitglieder dann der Polizei eingereicht werden müssen. Namentlich in kleineren Orten kann auf diese Weise die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter verhindert werden. Denn wenn die Polizei die Namen der Vorstandsmitglieder kennt, können die Unternehmer sie auch erfahren. Es ist infolgedessen unter Umständen nicht möglich, die Zastellen einer Gewerkschaft einzurichten, weil niemand ein Vorstandsamt annehmen will. Wir wissen freilich, daß allmählich die Arbeiterbewegung stark genug wird, um solchen Nadelstichen gewachsen zu sein und daß der Zweck der Maßnahme nur in ganz, ganz seltenen Fällen erreicht wird. Wird er aber irgendwo erreicht, so bedeutet dies, daß einweilen an den betreffenden Orten das Unternehmertum oder die Stadtverwaltung allein die Arbeitsbedingungen vor schreibt. Am schlimmsten ist jedoch, daß den „politisch“ erklärten Gewerkschaften Personen unter 18 Jahren nicht angehören dürfen. Die Lehrlinge kommen für die Gewerkschaften wenig in Betracht, aber die sonstigen jugendlichen Arbeiter. Wenn sie sich nicht organisieren dürfen, wenn für sie das Koalitionsrecht aufhört, so hat das Unternehmertum viel leichteres Spiel, wenn es gilt, die Löhne zu drücken, die Arbeitszeit heraufzudrauben, eine willkürliche Behandlung der Arbeiterkaste einzuleiten.

Für unsere Organisation kommt freilich keine erhebliche Anzahl von Jugendlichen in Betracht, andere Verbände hingegen (z. B. die Buchbinder, Fabrik- und Transportarbeiter usw.) müssen mit erheblichen Erschwernissen rechnen.

Wie aber können Polizei und Gesetzesauslegung zu solchen Maßnahmen kommen? Die Gewerkschaften sind keine politischen Vereine, sondern beschränken sich auf die in § 152 der Gewerbeordnung freigegebene Tätigkeit der Einwirkung auf das gewerbliche Arbeitsverhältnis im Wege privatrechtlichen Vertrages. Selbstverständlich beschäftigen sie sich auch mit den gesetzgeberischen Fragen, die dies Gebiet berühren, namentlich mit Abwehr der gegen das Koalitionsrecht geplanten Anschläge. Selbstverständlich wenden sie sich hierbei an gesetzgebende Körperschaften und Behörden. Selbstverständlich kommt das auch in den gewerkschaftlichen Fachblättern zum Ausdruck. Das ist immer so gewesen und kann gar nicht anders sein. Aber deswegen die Gewerkschaften für „politisch“ zu erklären, das enthält eine Umkehrung des Verhältnisses von Zweck und Mittel.

Der Zweck der Gewerkschaften ist und bleibt unpolitisch und liegt auf dem Gebiet des wirtschaftlichen und privatrechtlichen Lebens. Nur gelegentlich und in einem Umfange, der im Verhältnis zu der Gesamttätigkeit der Gewerkschaften geradezu winzig ist, berühren die Gewerkschaften dazu Mittel, welche den Staat und seine Einrichtungen, namentlich seine Gesetzgebung, meist auch nur mittelbar, berühren. Es gehört aber echter preussischer Polizeigeist dazu, um zu behaupten,

Beteiligten im Durchschnitt: bei den allgemeinen Gewerkschaften von 4,97 Stunden, Bauamtsarbeitern 4,5 Stunden, Elektrizitäts-
 arbeitsarbeitern 4,26 Stunden, Feuerwehr 12 Stunden, Arbeiter-
 arbeitern 6 Stunden, Gasarbeitern 4,3 Stunden, Gasenarbeitern
 4,5 Stunden, Heil- und Pflegepersonal 7,5 Stunden, Laternen-
 wärtern 1,5 Stunden, Straßenbahnern 7,52 Stunden, Straßen-
 reingemern 3 Stunden, Theaterarbeitern 4,22 Stunden, Vieh- und
 Schlachthofarbeitern 1 Stunde pro Woche. Die Sanalisations-
 arbeiter, Marktballenarbeiter, Park- und Gartenarbeiter, Wasser-
 werksarbeiter und Arbeiter der Staatsbetriebe waren an der Ver-
 kürzung der Arbeitszeit nicht beteiligt.

Im Gesamtdurchschnitt beträgt die Verkürzung der Arbeits-
 zeit für den einzelnen Beteiligten 4,92 Stunden pro Woche.
 Ein bedeutend größerer Erfolg wie in den letzten Jahren.

Lohnerhöhungen erhielten insgesamt 35.355 Beteiligte,
 und zwar 18.242,76 RM, oder im Durchschnitt pro Kopf und Woche
 1,26 RM. Gegenüber dem Vorjahre ein Rückgang von 3 Pf. und
 10.000 Beteiligten. Die Zulage betrug im Durchschnitt für den
 einzelnen Beteiligten bei allgemeinen Gewerkschaften 1,46 RM, bei
 den Bauamtsarbeitern 1,25 RM, Elektrizitätsverksarbeitern
 1,20 RM, Feuerwehr 1,68 RM, Gasarbeitern 1,26 RM, Gasen-
 arbeitern 1,20 RM, Heil- und Pflegepersonal 0,68 RM, Sanali-
 sationsarbeitern 1,24 RM, Laternenwärttern 1,94 RM, Markt-
 ballenarbeitern 1,20 RM, Park- und Gartenarbeitern 0,84 RM,
 Straßenbahnern 1,20 RM, Straßenreingemern 1,34 RM, Theater-
 arbeitern 1,70 RM, Vieh- und Schlachthofarbeitern 1,28 RM,
 Wasserwerksarbeitern 1,62 RM, Staatsbetriebe 1,20 RM. pro
 Woche. Verglichen mit den Vorkriegslohnverträgen sehen diese be-
 stehenden Entgeltverhältnisse immer noch sehr reichlich aus.

Bei den Angriffsbewegungen ohne Arbeitsunstillung
 wurden vier Tarifverträge für 125 Personen abgeschlossen; für
 ein Bauamtsarbeiter in Nymenau, die Gas- und Wasserwerks-
 arbeiter in Jena, die Theaterarbeiter in Augsburg und
 Köln a. Rh.

Zusätzliche für Heberhunden wurden einschließl für
 2184 Beteiligte, bei Kohlarbeit für 2022 Beteiligte, Zinn- und
 Kerntarbeit für 2113 Beteiligte und sonstige Verbesserungen
 für 31563 Beteiligte.

Durch die erfolgreichen Streikbewegungen ohne
 Arbeitsunstillung wurden abschließl in einem Fall eine Arbeits-
 weiterleitung für sechs Personen mit insgesamt 36 Stunden
 pro Woche, in einem Fall eine Lohnsteigerung von 27,28 RM pro
 Woche für 154 Beteiligte und in drei Fällen sonstige Leistungsstei-
 gerungen für 24 Personen. Ferner wurde durch diese Bewegungen
 für 146 Beteiligte ein Tarifvertrag abgeschlossen. Bei den erfolg-
 losen Streikbewegungen trat für 221 Beteiligte eine Arbeitszeit-
 verlängerung von 21 Stunden pro Woche sowie für 50 Personen
 sonstige Verkürzungen ein.

Interessant und beachtenswert sind verschiedene Einzelheiten
 bei den Streikbewegungen ohne Arbeitsunstillung. Das Jahr 1913
 stand unter dem Zeichen der Tarifbewegungen der
 städtischen Arbeiter. Die Kollegen von Berlin, Gas-
 leitendern, Kuttentberg, Neukölln und München hatten bereits im
 Jahre 1912 Schritte auf Abschluß von Tarifverträgen gethan, die
 aber erst im launfsten Gehaltstage ihre Geltung durch Ver-
 treterung des Tarifvertrages fanden. Aus den absehenden Ver-
 stehen ganz speziell hervor, daß in städtischen Betrieben der
 Tarifvertrag vollständig erfüllt wurde durch die Arbeitsordnungen,
 deren Durchführung von den Beamten garantiert wurde. Die
 Arbeiter sind hierin anderer Meinung! Es haben
 sich so viele Mißstände herausgebildet, daß die Vertrauens-
 alle Hände voll zu tun haben mit Bekämpfen. Die einzelnen Ver-
 treter legen die Bestimmungen ganz nach ihrer Ansicht aus,
 nicht nach der der Gesetzgeber, Magistrat und Stadtpolizei
 festzulegen, aber die Betriebsleiter machen vielfach bed. was ihnen
 gut dünkt.

Nach Abschluß des Tarifvertrages beschloß die Stadtver-
 waltung von Berlin 1 Million Mark für Lohnerhöhungen und
 Besetzung der Arbeiterverträge. Ein Schritt bereits in die
 Richtung der Arbeiter. Für das Personal der städtischen Straßenbahnwerk-
 stätt wurde die Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden verkürzt. Die
 Bewegung der Charlottenburger Kollegen verlief dagegen
 erfolglos. In Lichterberg wurde die Arbeitszeit für einen
 Teil um 6, für andere um 24 Stunden pro Woche verkürzt, außer-
 dem trat eine Lohnsteigerung von durchschnittlich 1,98 RM
 pro Woche ein. In Bremer Neuland errichteten die Vertreter
 des Neunhunderttages in sechs kleineren Betrieben, für die
 anderen Betriebe war die Bewegung im Jahresablauf noch nicht

beendet. Sowohl der Hamburger Senat die Einführung des
 Neunhunderttages im Jahre 1912 abgelehnt hatte und dafür eine
 Lohnsteigerung bewilligte, wurde das einmütige Vorhaben der
 Kollegen um Verkürzung der Arbeitszeit mit der Einführung
 des Neunhunderttages gestört, nur einige Gruppen
 blieben davon ausgeschlossen. In Dresden bewilligte der
 Magistrat für 1. Juli 1913 2 Pf. und ab 1. Juli 1914 noch 1 Pf.
 Zulage pro Stunde. Die Lohnsteigerung in Düsseldorf betrug
 durchschnittlich 1,20 RM pro Woche. Einige Betriebe erhielten
 Zulagen für Sonntagsarbeit. Für die Elberfelder Kollegen
 trat eine Erhöhung und Erweiterung der Familienzulage
 ein. Am nicht gegen die Interessen der Privatunternehmer zu
 verstoßen, trünte sich die Stadtverwaltung Köln noch weiter
 gegen die Einführung des Neunhunderttages, ein Gutsachten der
 Handelskammer leitete ihr hierbei die größte Unterstützung. Die
 Gasarbeiter in Magdeburg erhielten den Neunhundert-
 tag, außerdem trat für alle Arbeiter eine Lohnsteigerung von
 1,05 RM pro Woche ein. Eine Zulage von 20 Pf. pro Tag wurde
 unseren Kollegen in Mannheim bewilligt. Auch die Arbeiter
 des Elektrizitätsbetriebes Rheinau bei Mannheim wurden
 in gleicher Weise bedacht, ihnen wurden ferner Zulagen für
 Heberhunden, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Sommerurlaub
 und eine Lohnordnung bewilligt; den Schlachthofarbeitern wurde die
 Arbeitszeit um 24 Stunden pro Woche verkürzt durch Einführung
 des Neunhunderttages. Ganze Erlaß brachte ferner die
 Bewegung in Wülfrathen i. G. Die Arbeiter der Lohn-
 klassen A, B und C errichteten 20 Pf., die der Klassen D, E, F
 30 Pf. Zulage pro Tag sowie teilweise Arbeitszeitverkürzung. In
 Nürnberg wurde die Feuertourzulage in seine Lohnzulage
 umgewandelt, sie betrug durchschnittlich 1,68 RM pro Woche. Die
 lange geforderte Bezahlung der Wochenfeiertage erlangte Ver-
 wirklichung. Den Kerntarbeitern wurde eine Verkürzung der
 Arbeitszeit von 12 Stunden, dem Personal im Straßenbahn-
 betriebe von 3 resp. 1 1/2 Stunden pro Woche zugesprochen. Nach
 den Weisen der Saarbrücker leitete die Stadtverwaltung
 München den Antrag auf Abschluß eines Tarifvertrages ab.
 Dessen hat sie durch die Gaswerksverwaltung mit dem Arbeits-
 nachsagenagenten Seßberg von Hamburg einen Vertrag ab-
 geschlossen auf Verweisung von Streitigkeiten im Falle eines Aus-
 standes der Gasarbeiter.

An Einzelerfolgen hatten noch zu verzeichnen die Kollegen
 von Hamburg Wandbeck ein Lohnerhöhung von 2,10 RM
 pro Woche und Aufheben und Dinterblendenverlängerung;
 die Kollegen in Wiesbaden eine Arbeitszeitverkürzung für alle
 Arbeiter um 1/2 Stunde und eine Zulage von 60 Pf. pro
 Woche. Für die Arbeiter der holländischen Straßen- und
 Lichtbauämter wurde ein neuer Arbeitsvertrag mit ver-
 schiedenen Verbesserungen geschlossen. Das Personal der hollän-
 dischen Heil- und Pflegeanstalten wurde in die nächst-
 höhere Lohnstufe (die 2. Gehaltsstufe des holländischen Beamten-
 regulativs), außerdem wurden die Lohnmassen erhöht und
 sonstige kleine Verbesserungen durchgesetzt. Lohnsteigerungen von
 1,20 bis 2,40 RM pro Woche und sonstige Verbesserungen des Ar-
 beitsverhältnisses errichteten auch die Arbeiter der Münchener
 Betriebe der Wasserwerksverwaltung. Die weiteren Gewerkschaften
 in einer Anzahl kleinerer Orte formen hier nicht einzeln genannt
 werden, zumal das schon f. z. in der „Gewerkschaft“ geschehen ist.

Von den Streiks und Ausperrungen tritt be-
 sonders der Angriffsteil der Heberhunden in
 Stuttgart in den Vordergrund. Die Löhne der städtischen Ar-
 beiter zu Stuttgart haben an letzter Stelle unter den Löhnen der
 Großstädte mit mehr als 200.000 Einwohnern. Da aber die Lohn-
 steigerung in Stuttgart nicht höher ist wie in anderen Orten, so wäre
 ein Ausbruch erzwungen nötig gewesen. Die dortigen Kollegen
 haben schon mehrere Jahre in der Verhinderung. Bei der Stadt-
 verwaltung wurde den berechtigten Forderungen der Arbeiter streng
 Forderung gestellt. Nur einige Arbeiter zu letztendlich bewilligte
 die Verwaltung eine Familienzulage, deren Höhe je nach der
 Kinderzahl bemessen war, aber nur für die Zeit vom November
 1912 bis 1. April 1913 gezahlt wurde. Da treten die Gasenarbeiter
 hervor und stifteten zum schärfsten Kampfmittel, dem Streik.
 Neben den Verlauf dieses Kampfes haben wir f. z. besonders be-
 achtet, jetzt sei dem nur noch erwähnt, daß der Streik erfolglos
 für die Arbeiter verlief, da die Zahl der Arbeitsunstillen so groß
 wurde, daß nach 10wöchigen Streik dieser abgebrochen werden
 mußte. Gewen 50 Kollegen hätten ausgereicht.

In Stuttgart setzte die Kammermann der Gasarbeiter
 die Entlassung eines Mitgliedes der Kammermann, worauf das

stellen die Arbeit niederlegen. Trotz dieser unangenehmen Einreden gelang es der Transaktionsleitung, Lohnerböhrungen und andere Verbesserungen durchzusetzen.

Die Kollegen der Maschinen in Eßling erzielten durch lange Arbeitsmiedelung gleichfalls verschiedene Verbesserungen ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Germanen Wert setzten die Eisenarbeiter in Kreuznach auf den Ausgang ihrer Forderungen. Nachdem sie wegen Verschlechterung der Arbeitsläufe die Arbeit niedersetzen hatten, Erfolg aber nicht davon erntet, nahmen sie andauernd Arbeit an. Da nur wenige Arbeiter in Kreuz waren, so war der Erfolg nicht von großer Bedeutung, trotzdem sollte dieses Verhalten keine Nachahmung finden, wenn schon einmal in den Kampf eingetreten wird. Dann muß er auch so gut wie möglich durchzuführen werden.

Als Gesamtziel stellt sich ein zeitlicher Erfolg der Lohnbewegungen unserer Kollegen, die ihrer gut ausgeübten Tätigkeit zu danken ist.

Aus dem „Rüfterbetriebe“ der Berliner Straßenreinigung.

Der Straßenreinigung unterworfen auch die öffentlichen Bedürfnisanstalten. Zur Bedienung derselben werden jetzt 12 1/2 Arbeiterinnen beschäftigt. Derselben haben durch ihren Arbeiteraus- schuß am 2. November d. J. mehrere Anträge auf Verbesserung der Arbeitsverhältnisse eingereicht. Zwei dieser Anträge verlangten: 1. Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf 12 Stunden. 2. Heber die normale Arbeitszeit hinaus geleistete Heberstunden mit 25 Proz. Zuschlag zu bezahlen. Auf diese doch sehr sehr weitgehenden und durchaus berechtigten Anträge erhielten die Antragsteller unter dem 9. März d. J. folgenden Bescheid:

Noch der Dienstanweisung für die Wärterinnen der häd- icken Anstalten beträgt die normale Arbeitszeit der Wärterinnen 14 Stunden. Bei 16 stündiger Arbeitszeit können mithin nur, wie bisher, 2 Stunden als Heber- stunden besonders vergütet werden. Da die bisherigen Zeh- den erhöhten Lohnsätze nicht mehr entsprechen, ist angedeutet, daß im Zukunft diese Heberstunden nach folgenden, im Gesam- ten der Heberstundenvergütung vom 19. Oktober 1909 berechneten Sätzen zu vergüten sind: A. Für Heberstunden in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends an den Wochentagen bei einem Tage- lohn von 2 Mk. pro Stunde 17 Pf., von 1,75 Mk. pro Stunde 16 Pf.; B. für Heberstunden an den Sonn- und Feiertagen und in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nachmittags bei einem Tagelohn von 2 Mk. pro Stunde 21 Pf., von 1,75 Mk. pro Stunde 19 Pf. Dem weitergehenden Antrage kann nicht entsprochen werden. gez. Zolle.

Der sonst erreichte „normale“ Stundenlohn von 12,5 für 14,5 Pf. wird also bei Heberstundenarbeit auf die bezeichneten Satz erhöht.

In mehreren Bedürfnisanstalten wird während der Sommer- monate regelmäßig 16 Stunden gearbeitet. Diefür wird der stündliche Lohn von 2,35 Mk. gezahlt. Diese Stunden sind nun so empfindend, als der Betrieb der Bedürfnisanstalten von Rechte wegen der Gewerbeordnung unterbietet und danach auch die beim enthaltener Bestimmungen für die Arbeiterinnen in Frage kommen. Die Bedürfnisanstalten haben im Jahre 1912 einen Heberlohn von 41 3/4 Mk. erzielt. Dem ist der ge- setzliche Charakter dieser hädlichen Einrichtung entgegen. Man hat freilich, um den Arbeiterinnen die Vergünstigungen der Gewerbeordnung vorzuenthalten zu können, diesen Gewerbebetrieb mit der Beschäftigung der Straßenreinigung zusammen- gefopelt. Die Vermehrung derselben erfordert Zuschüsse, die aus den Gewinnen der Bedürfnisanstalten nicht gedeckt werden können.

Die Wärterinnen der Bedürfnisanstalten haben von allen in hädlichen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen die schlechtesten Arbeits- und Lohnverhältnisse. Die Wärterin erhält in der täglich- denutzten Anstalt ohne Stoppzeit für 465 Tage a 2 Mk. gleich 750 Mk. Dafür muß die Wärterin den „Dienstanzug“, schwarzes Kleid (Schürze (Taschentüschennetz), selbst vorhalten. Ein Wadenwascher der hädlichen Anstalten erhält 300, Logis, Dienstkleidung im Betrage von 600 Mk., dazu 300 Mk. Verlohn im Anzuge, zusammen 900 Mk. Jahreslohn, der bis zu 1080 Mk. steigt. Kerkere sind unbeschäftigte Arbeiterinnen. Die Wär- terinnen haben sehr oft noch für Familienangehörige zu sorgen.

Die Löhne der Wärterinnen als Hungerlöhne zu bezeichnen, ist ja wohl unperlenmerkwürdig und beleidigend. Bitte die Behörden einen anderen passenden Ausdruck.

Arbeiterverschüsse in hamburgischen Staatsbetrieben.

Bei den tariflichen Entfällen vom Januar 1900 wurde ins- besondere die Frage des Friedens zwischen Unternehmern und Ar- beitern ins Auge gefaßt. Die Selbstverwaltung bzw. Teilnahme der Arbeiter an den tariflichen Entscheidungen war das Ziel des Friedens zwischen den hädlichen Unternehmern. Mit der Befreiung eines solchen engeren Wirkungsbereiches konnten sich die Arbeiter- ausschüsse teilweise zutun. In der Betrieben mußte dahin- geben, eine größere Einwirkung auf wirtschaftliche die Arbeit- stoffe herbeizuführen zu erhalten. Statt doch die in Erlösen hervor- tretende Ansicht insbesondere der Befreiung und Regelung der allgemeinen Arbeitervoraussetzungen durch die Ver- tretungen der Arbeiter, den Arbeiterverschüssen. Von dieser ur- sprünglich genährten Darstellung der Ausschüsse ist in Wirklichkeit sehr wenig in die Erscheinung getreten. Was die Errichtung dieser Institutionen auch nicht gerade unzulässig gedacht, so leiden sie doch in Wirklichkeit fast unter dem geringen Einkommen der Unternehmern. Die Beschlüsse der Gewerkschaften lauten keineswegs zumeist der Wirklichkeit der Ausschüsse. Es wird kaum mehr betont, daß die Ausschüsse bedeutungslos sind, nicht das erfüllen, was gedacht war, kein Mitspracherecht haben, nur in Nebenfragen gehört werden um. Dieses Urteil kann nicht im Einklang mit der tariflichen Politik gehalten werden.

Zieht es somit in den privatkapitalistischen Unternehmungen legalität der Vertretung der Interessen durch diese „Berufenen“ Institutionen nicht sehr leicht aus, so ist es in den staatlichen und hädlichen Betrieben nicht viel besser. Der hamburgische Staat ging am 1. April 1900, den tariflichen Erlösen Geltung zu ver- lassen. Schon 1902 forderte der Staatsarbeiterverband die Er- richtung von Arbeiterverschüssen. 1907 wurde endlich ein Gesetz erlassen, das mit Beginn des Jahres 1908 in Kraft trat. Bei den Sitzungen zeigte sich mit voller Deutlichkeit, daß man den Arbeiterverschüssen nur ein durchsichtiges Mitspracherecht zuer- kennen wollte. Die erlassenen Bestimmungen waren durchaus ungenügend: Die Ausschüsse wurden zu Auswahlinstitutionen ernannt, die wohl Wünsche, Beschwerden und Anträge der vorgesetzten Behörde im Auftrag der Arbeiterschaft unterbreiten konnten, denen aber jede weitere Mitwirkung der Arbeiter an den Entscheidungen unterbunden war. Die Leitung der Verhandlungen wurde Ver- waltungsgemeinschaft übertragen, denen größtenteils eine Mit- entscheidung nicht zuzustimmen. Dadurch wurde jede mündliche Heber- tragung der Meinung und Stimmung der Arbeiter über die von ihnen eingebrachten Anträge unterbunden. Es konnte mithin nicht wünschenswert, daß ein großer Teil der von Arbeitervorteile ge- stützten Wünsche bei den hädlichen Behörden nicht die Auf- lösung auslöste, wie die Arbeiter glauben erwarten zu können. Daraus trat, daß die Entscheidungen sehr in die Länge gezogen wurden und oft verhältnismäßig lange Zeit verstrich, ehe überhaupt ein Bescheid auf die Anträge der Arbeiterverschüssen zuging. Diese Beschlüsse zeichneten sich nebenbei auch noch durch lakonische Sprache aus. „Der Antrag so und so ist angelehnt“ war durchgängig das Wort, was sich aus den Antworten ergab. Begründungen zu den Entscheidungen fehlten häufig. Die ursprüngliche der Errichtung von Arbeiterverschüssen beabsichtigte Information dieser Vertreter- institutionen über die Notwendigkeit und Anzeichen der entsprechenden An- sätze wurde häufig. Den Arbeitern wird, ob gewollt oder ungewollt, eine einseitige Begründung der von ihnen vor- getragenen Wünsche abgefordert, wenn sie mit der Besetzung ihrer Anträge rechnen wollen. Diese einseitige Begründung der An- träge gelangt infolge des gegenwärtigen Zustandes nicht bzw. nicht so zur Kenntnis der Behörden, wie es notwendig wäre. Durch die nunmehr sechs-jährige Tätigkeit der Arbeiterverschüsse wurden diese Mängel zur Genüge erkannt. Die hädlichen Staatsarbeiter fordern eine Reorganisation der Arbeiterverschüsse. Die Staats- arbeiterschaft will endlich eine direkte Verbindung der Ausschüsse mit der hädlichen Behörde. Eine Erneuerung des Wahl- rechts sowie eine Befreiung der jetzt bestehenden Massenwahl wird ebenfalls angestrebt. An Stelle der hädlichen Tätigkeit wird der Ausbau der Ausschüsse zu wirklichen Verhandlungs- institutionen gefordert. In einer am 3. April d. J. tagenden öffent- lichen Arbeiterversammlung wurden die gegenwärtigen Zu- stände kritisiert.

Die Reorganisation der vom Gesetz angeordneten Institutionen wurde insbesondere noch durch einen Bericht gekennzeichnet, der sich im Betriebe der Kaiser-Wahlverwaltung zugetragen hat. Dem wackeren Hinters war es wiederum verweigert, unter allen Umständen der Arbeiterverschüsse in hädlichen Staats- betrieben die von der Arbeiterschaft auf Reorganisation der Aus-

schüsse gestellten Anträge kurzerhand zurückzuweisen und sogar die Weiterleitung an die beschließende Behörde abzulehnen. Der Referent warf mit Recht die Frage auf, ob denn diesem Verwaltungsbeamten alles gestattet sei und er entgegen allen bisherigen Gepflogenheiten das bestehende Recht der Arbeiterschaft mit Füßen treten könne. Ist Stadtdirektor Winter der Vorstand der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe und darf sich dieser Verwaltungsbeamte die Rechte einer vorerwähnten Sitzung des Senats anmaßen? Als im Jahre 1907 zwei von der Arbeiterschaft beantragte Mitarbeiter eine Eingabe der Arbeiter auf direktem Wege an die Deputation sandten, warf man diese Leute einfach aufs Straßengpflaster. „Die Lohnkommission hat die Dienstanordnung übertritten und erfolgt deshalb die Entlassung“, hieß es derzeit. Und nun unterbindet Stadtdirektor Winter der Arbeiterschaft den vorgeschriebenen Antragsweg durch den Arbeiterausschuß und verweist ihn sogar auf den Weg der direkten Anstellung an die Behörde. Es gewinnt den Anschein, als ob der Stadtdirektor einen Fall provozieren wolle, um dann wie im Jahre 1907 sich der unzufriedenen Elemente leichter entledigen zu können. Es wäre endlich an der Zeit, daß die Senatskommission für Straßensachen sich um diese Vorkommnisse kümmert und dem Stadtdirektor einmal Vorarbeiten zukommen läßt, welche eine Gewähr für künftige Anträge, Erledigung der Arbeiteranträge bieten. Der Vorfall selbst zeigt aber mit voller Deutlichkeit, daß die von der Arbeiterschaft erhobenen Forderungen auf Grund ihrer Notwendigkeit der sofortigen Erfüllung bedürftig sind.

Die Alkoholfrage und die Arbeiter.

Die moderne Arbeiterbewegung will durch fortschreitende sozialer Kapitalismus, Ausbeutung und politische Unterdrückung die Arbeiterklasse aus Sklaverei und Knechtschaft befreien und sie in einer fortschreitenden sozialen Demokratie verheben. In der letzten Endes die Befreiung der Proletariatgemeinsam an Produktionsmitteln, Grund und Boden, Gütern und Wertgegenstände, Robstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel usw. in gesellschaftlich Eigentum und die Warenherstellung auf sozialistischer Basis erreicht. Sie ist die höchste Zielsetzung der Arbeiterbewegung. Daraus ergibt sich, daß die moderne Arbeiterbewegung eine Kulturarbeit ganz allerersten Ranges ist. Sie hat aber auch ein Kultur-ethisches Erziehungsauftrag, wie dem Alkoholismus, nicht anders verfahren.

Die Alkoholvergiftung ist nichts anderes wie eine chronische Vergiftung des menschlichen Körpers. Er richtet den Menschen physisch und moralisch zugrunde, macht ihn denkunfähig und widerstandlos. Durch seine Massenverbreitung und die Eigenheit, ein ständiges Auf- und Abflackern zu bilden, erwidert er die

Klassenkampf der Arbeiter nicht nur in der Gegenwart, sondern auch in weiterer Zukunft. Die Arbeiterbewegung ist daher gezwungen, auch den Kampf gegen diesen Menschenfeind zu führen.

Der in den sogenannten geringen Getränken (Bier, Wein, Branntwein) enthaltene Weingeist — der Alkohol — macht sie verunsichernd und beliebt. Der Alkohol entzieht aus der Gahrung zuckerhaltiger, vegetabilischer Substanzen. Der Zucker wird dabei in wasserige Lösung zerlegt, in Alkohol und Kohlenhydrate. Eine Wasserlösung in der Alkohol nicht geschmackbar. Daher der körnige Schnaps muß mindestens 40 Proz. Wasser enthalten, um trinkbar zu sein. Stärkerer Schnaps oder absoluter Alkohol gehören sofort die Salzenhaute und damit die inneren Organe.

Das älteste alkoholhaltige Getränk ist der Wein. Er ist fast so alt wie die Menschheitsgeschichte. Semitische Völker (Senniter, Phönizier, Juden) waren die ersten Erzeuger. Sein Alkoholgehalt beträgt bei Obwonnern 5-7, bei reinen Weinen 8-10, bei Traubensäften 10-12 und bei Sektweinen 14-16 Proz.

Als Erfinder des Bieres sind die alten Ägypter anzusehen. Sie bereiteten es bereits vor 2000 Jahren. Die ägyptische Stadt Pilsen wurde schon als Pilsener bezeichnet einen Maß wie das heutige München. In jener Zeit braute man Bier nur aus Gerstentrotz. Erst im achten Jahrhundert setzte man Hopfen hinzu. Seit dem 16. Jahrhundert wird auch Weizen gemischt und namentlich in Berlin zu Weizen verwendet. Das oberste Bier enthält 12 Proz. Alkohol, das untere 10 Proz. Branntweingeist enthält 20-25, reinerer 30-40, Münchener Schenkerei 34, Münchener Exporter 40, Münchener Löbner 47, Münchener Exporter 50 Proz. Alkohol.

Das dritte alkoholhaltige Getränk, der Branntwein, war früher ein Teil der von Wein, das von anderen im höchsten Maße alter hergestellt wurde. Man behauptet, daß der Branntwein alle Verunreinigungen enthalten könne und nannte ihn daher „Kornwasser“ oder „Korn“. Im 16. Jahrhundert ging man in Städten geteilterweise über zu Branntwein. Branntwein aus Korn (Korn) zu destillieren. Das 18. Jahrhundert brachte dann noch die Erfindung des Kartoffelbrennens. Der Alkoholgehalt des Branntweins erreicht die Höhe von 40 bis 50 Proz. Branntwein aus Weizen, Korn und Bier ganz allgemein, Korn und Kartoffel, Korn und Weizen 40 bis 50 Proz. Branntwein aus Weizen, Korn und Kartoffel 40 bis 50 Proz. Alkohol, aus Getreide alle bis zu 50 Proz. Branntwein.

Die Erzeugung des Alkohols auf den Gärungswege ist eine Arbeit, die sehr mühsam ist, während sie von Seiten des Verbrauchers, leicht und unabhängig erwerblich ist. Um dem Arbeiter seinen Lohn zu erhalten, tranken Arbeiter im Winter gern Schnaps. Das ist falsch. Denn der Alkohol macht den Menschen unfähig, dadurch erstarben die in der Welt lebenden menschlichen Rassen. Die Arbeiterbewegung hat, das Bier braut in vermehrter Weise ein zu Hause zu brauen und hat die hart gezeigten Gewerkschaften dazu gelehrt. Das Bier braut dadurch

Wie schützen wir uns vor Schwindsucht?

Von Dr. Klumet, Halle, Spezialarzt für Lungenkrankheiten.

Die Tuberkulose der Lunge ist eine übertragbare Krankheit, die in ihrem Verlauf zur Schwindsucht führt! Sie sticht vom Menschen zum Menschen an. Gegenüber dieser Gefahr kommen andere Infektionsquellen wie Milch, Butter usw. — es sei denn für jüngere Kinder — viel weniger in Betracht. Die Tuberkulose ist aber auch eine Krankheit, die sich vermeiden läßt. Wenn wir trotz eines Ausganges der Tuberkuloseerkrankten von 50 Proz. doch noch so viel Menschen an Tuberkulose erkranken und sterben sehen, so liegt das zum großen Teil daran, daß die Maßnahmen für eine Verhütung der Krankheit zu wenig beachtet werden.

Wie schützt sich der Gesunde vor Tuberkulose, der nicht in der unmittelbaren Nähe oder im eigenen Hause eine Infektionsquelle hat? Die kurzeste Antwort ist: Durch Hebung der Widerstandsfähigkeit seines Körpers und Gesites und durch Vermeidung von allem, was dem zuträglich ist. Dazu gehört:

1. Eine gesunde Wohnung. Sie muß trocken, sonnig und groß genug sein. Kleine, enge, feuchte und lichtlose Räume bedingen eine vermehrte Krankheitsbereitschaft. Wer tagsüber sich in kleinen Wohnräumen wenig aufhält, wähle das beste und größte Zimmer als Schlafzimmer.
2. Sauberkeit. Die Zimmer sollen feucht aufgewischt und gut abgeputzt werden. Reinigung des Körpers, Reinhaltung der Kleidungsmade, genügend häufiger Wechsel der Wäsche, Mundpflege durch Benutzung der Zahnbürste und saubere Eck und Toilettenartikel sind von großer Wichtigkeit. Zur Sauberkeit gehört auch ein fleißiges

Warten der Zimmer. Eingeschlossene verbrauchte Luft begünstigt die Entwicklung von Krankheitserregern, vermindert den Appetit usw. Saubere Betten sind nötig, wenn irgend möglich für jeden ein eigenes.

3. Zweckmäßige Ernährung. Bier und Wein sind keine Nahrungsmittel, sondern Genussmittel. Als Nahrungsmittel, in größerer Menge genossen, wirken sie sogar äußerst schädlich. Ihr Preis steht in keinem Verhältnis zu ihrem Nährwert. Wer also mit seinen Einnahmen haushalten muß, lege kein Geld für Alkoholika an. Milch und Kofee sind wesentlich nützlichere Getränke. Sie dienen gleichzeitig der Sättigung und Ernährung. Wenn Gemüse in manchen Jahreszeiten zu teuer wird, der erinnere sich, daß Reis, gelbe und grüne Erbsen, Linien und weiße Bohnen einen außerordentlich hohen Nährwert haben im Verhältnis zu dem dafür bezahlten Preis. Fleisch ist ein sehr teures Nahrungsmittel. Wo gekostet werden muß, ist sein Verbrauch auch ohne Schaden einzuschränken. Kofee ist ein billiger Fleischersatz, ebenso Fische, Kartoffeln sind ein billiges Nahrungsmittel, ebenso Gurken, Gries, Weis, Makkaroni und Nudeln. Besonders wertvoll ist das Brot, jedenfalls viel zweckmäßiger als die sonstigen von Leuten mit gesunden Verdauungsorganen an seiner Stelle genannten Nahrungsmittel, wie sie auch heißen mögen, als Salatogen, Bioton, Biomat, usw. Der für solche Mittel gezahlte Preis entspricht nicht ihrem Wert für die Ernährung sonst Gesunder, während sie natürlich bei Kranken nach ärztlicher Verordnung schon angezeigt sein können.

4. Ruhe und Arbeit. Wer tagsüber angestrengt arbeitet, braucht nachts keine 8 Stunden Schlaf. Kinder brauchen entsprechend mehr. Ungeübter Wirtshausbesuch, geschwächte, Tanzveranstaltungen, kurz die notwendige Ruhezeit und jawachen den Körper wie jeder

zwischen 6 Uhr früh und 12 Uhr mittags zu fallen. Im übrigen ist die Einteilung der Arbeitszeit Sache der beteiligten Gemeinderäte oder Submissionsunternehmer. Aber die einmal vorgenommene Einteilung der täglichen Arbeitszeit kann nur nach vorausgegangenem Haupterkenntnis geändert werden. Die tägliche Arbeitsdauer der Streckenarbeiter, Wärmer, Parkausseher und Wasserleitungsaufseher, sowie der Bader, darf die oben angegebenen Zeitgrenzen überschreiten, höchstens aber nicht mehr als 45 Stunden wachen; nur die Bader haben die 50stündige Arbeitswoche. Wenn die Arbeit vor 7 Uhr beginnt, so müssen zwei Rasten gemacht werden. Falls der Arbeitsbeginn nach 7 Uhr, so tritt nur eine Pause ein. Am Samstag wird ohne Pause gearbeitet. — Heftigkeit der Arbeit ist mit dem entsprechenden Prozente des gewöhnlichen Lohnes zu bezahlen.

Die Mindestlöhne stellen sich wie folgt: Vorarbeiter 9½, 10 und 10½ Schilling im Tag nach der Art der Arbeit, Asphaltierer 12½ Schilling im Tag, Betonarbeiter 9 Schilling im Tag, Parkausseher 4½ Schilling in der Woche, Parkausseher, die auch Gärtnerarbeit verrichten, 50 Schilling in der Woche, Fuhrwerker 12½ Schilling im Tag, Wasserleitungsaufseher 11 Schilling im Tag, Heizer in Feuerungsanstalten 10 Schilling im Tag, Einleger in Feuerungsanstalten 9 Schilling im Tag.

Arbeiter, die zu verschiedenen Verrichtungen verwendet werden: Bei über einjähriger Beschäftigungsdauer 8½ Schilling im Tag, bei über einjähriger bis nicht ganz einjähriger Beschäftigungsdauer 8 Schilling im Tag, bei sonstiger Beschäftigung aus je einer Woche 9 Schilling im Tag. — 1 Schilling entspricht im Wert etwa 1 Mark; für die Pflasterer- und Kanalbauarbeiten besteht ein besonderer Tarif.

Die folgenden zehn gesetzlichen Feiertage sind den Arbeitern bei vollem Lohn freizugeben: Karfreitag, Ostermontag, Ashundstseiertag, Erste Weihnachtstag, Heiligabend, Gedächtnistag für die Verstorbenen, Gedächtnistage des Königs und des Kronprinzen, Pfingsttag des Vorstandes der Gemeindefabrikanten. Wenn an diesen Tagen oder an Sonntagen gearbeitet wird, so ist der doppelte Lohn zu zahlen.

Die Lohnzahlung hat während der Arbeitszeit zu geschehen, ausgenommen, wenn die Arbeiter freiwillig zustimmen, daß die Lohnzahlung nachher stattfinden soll. Im übrigen stellen die in den einzelnen Gemeinden bestehenden städtischen Gewerkschaften bestellend die Lohnzahlung aufrechtzuerhalten.

Jeder Gemeinderat und jeder Submissionsunternehmer hat sich mit dem Gewerkschaftsausschuss über die Lohnhöhe jedes Arbeiters, Lohnzahlung usw. zu beraten.

In gewissen Landgemeinden ermäßigen sich die Löhne um 6 Pence gleich 50 Pf. im Tag.

Alle und unvalde Arbeiter, die nicht imstande sind, den im Tarif vorgesehenen Mindestlohn zu verdienen, können mit einem

geringeren Lohn abgefunden werden, aber mit nicht weniger als 5 Schilling im Tag. Die vollständige Freisetzung des Lohnes imvalde Arbeiter obliegt einem Mitglied des Lohnrats der Gemeindefabrikanten.

Streitigkeiten über die Auslegung des Tarifes entscheidet das Lohnrat.

Die Geltungsdauer dieses Tarifes währt bis 31. Dezember 1911 oder länger, falls bis dahin noch kein neuer Tarif zustande gekommen ist.

Bei Beurteilung der Lohnhöhe in Australien ist zu bedenken, daß hier auch die Kosten der Lebenshaltung höher sind als in Deutschland und anderen Ländern Europas. Namentlich die Mietpreise der Wohnungen, die Kleider, sowie sogenannte Luxusbedürfnisse sind in Australien nach unseren Begriffen außerordentlich teuer. Von den Lebensmitteln sind Fleisch billiger, Gemüse, Milch, Eier usw. aber erheblich teurer als in Deutschland. F.

• Aus der Praxis der Arbeiterversicherung •

Betriebsunfälle oder Unfälle des täglichen Lebens. In letzter Zeit ist der Streit um die Frage, ob die sogenannten Unfälle des täglichen Lebens kann als Betriebsunfälle gelten, wenn die Arbeiter in unfallsicherem Betriebe bei der Arbeit stehen, Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen. Nicht nur in der Natur, auch auf dem letzten Betriebswissenschaftstage ist das eingehend behandelt worden. Dem Willen der Unternehmer entspricht natürlich eine einschränkende Auslegung des Begriffs Betriebsunfall. Sie fordern den Ausschluß solcher Unfälle als Betriebsunfälle, bei denen die Betriebsstätigkeit nur die Ursache, zeitlich oder sonstigen Voraussetzungen für die Einwirkung äußerer betriebsfremder Gefahren schafft. Sie wollen nur Unfälle einschließen, die aus dem Betriebe eigenständigen Gefahren erwachsen. Beigebend wird diese Auffassung mit dem Hinweis, daß die Unfälle betriebsfremd geschaffen sei zur Sicherstellung gegen die aus dem Betrieblichen der Arbeiter erwachsenden Gefahren. Daß eine Entscheidung nur bei den besonderen Betriebsgefahren erwachsenden Unfälle beachtet sei, erweckt sich auch aus dem Ausschluß der Gesundheitsgefahren von der Unfallversicherung. Dieser Ausschluß ist erfolgt, weil in ihnen nur selten Unfälle vorkämen, die sich von den im gewöhnlichen Leben vorkommenden unterscheiden.

Die Reduzierung des Reichsversicherungsamts ist in dieser Frage nicht einheitlich gewesen. Man kann sagen, daß sich in den Entscheidungen des R.V.A. verschiedene Auffassungen widerspiegeln. Eine, die Gefahren des täglichen Lebens nicht anerkennt, und eine, die sie ebenfalls einschließen will. Endlich auch eine dazwischenliegende Auffassung, die auch bei den Unfällen des

Eine erhöhte Ansteckungsgefahr bedeutet der Kranke für seine Familie, aber auch die kann sich durchaus lohnen. Wird der Auswurf nur in ein mit flüchtigem gefülltes Gefäß entleert, oder in die täglich zu säubernde Spüpfische, so bleibt nur noch die Gefahr zu vermeiden, die die mit den häuslichen verpflanzten Bazillen verunreinigen. Um ihrem verderblichen Einfluß zu entgehen, dürfen Gesunde nie mit Kranken das Bett teilen. Jeder Tuberkulose soll ein eigenes Bett haben. Der Auswurf muß in den von ihm benutzten Zimmern besonders sauber gehalten, die Bettwäsche oft gewechselt werden. Da für Kinder, je jünger sie sind, die Ansteckungsgefahr um so größer ist, müssen sie aus dem gemeinsamen Schlafzimmer entfernt, ja möglichst auch am Tage fern von dem Kranken gehalten werden. Deshalb ist die beste Vorbeugung zur Verhütung der Ansteckung mit Tuberkulose ein eigenes Zimmer für den Kranken. Tagsüber werden ja größere Kinder durch den Schulbesuch von der Wohnung ferngehalten, kleinere sollen durch ausgiebigen Aufenthalt im Freien, oder wo die nötige Aufsicht fehlt, durch Aufnahme in Kruppen und Bewachungskolonien vor zu inniger und langer Berührung mit dem kranken Familienmitglied geschützt werden.

Die Nahrung des Kranken ist besonders sauber zu halten; die Hände durch sorgfältiges Waschen und Platten Seife zu waschen. Ob, Trank und Wasserschale soll der Kranke für sich allein benutzen. Lungenkranke Mütter dürfen Neugeborene nicht stillen, und eigentlich auch nicht pflegen, denn Säuglinge werden sich am leichtesten an, und ihre Krankheit ist kaum einer Heilung zugänglich. Ebenso ist es zu vermeiden, wenn lungenkranke Männer oder andere Angehörige die Kinder betören. Viel wichtiger und zum Schutze der Familie notwendig ist es, wenn man solche Kranken, die nicht den

größten Teil des Tages und die Nacht über von den Kindern getrennt gehalten werden können, zu kinderreinen Familien bringt, in Krankenhäuser oder Pflgerheime gibt, oder, wenn sie umhergehen können, recht viel außerhalb des Hauses halt. Die Kranken sollen sich vor solchen Maßnahmen nicht scheuen, nicht überflüssig und leichtfertig ihre Familie gefährden, sondern selbst ein Opfer bringen zum Schutze der übrigen. Leider bringt nur zu oft mangelnde Rücksicht des Kranken und kalte Rücksicht der Angehörigen auf die Kranken ganze Familien in Lebensgefahr und zum Aussterben. Außer diesen Vorkehrungsmaßnahmen ist nötig, daß für Kinder Milch nur abgeteilt gegeben wird, um eine Übertragung der Kinder-tuberkulose zu verhüten. Für Erwachsene ist die Gefahr, sich mit Kindertuberkulose anzustecken, sehr gering.

Fassen wir also noch einmal kurz zusammen, worauf es bei der Verhütung der Tuberkulose ankommt, so ist es: 1. Gesundheitsmögliches Wohnen und gesunde Lebensführung, 2. Unbedingt-machen des Auswurfs, 3. Verhütung des direkten und dauernden Zusammenlebens in Wohn- und Schlafzimmern mit Kranken, besonders in Rücksicht auf die Kinder, 4. Abkochen der Milch.

Die Lungentuberkulose gehört zu den heilbarsten Krankheiten, wenn die Behandlung frühzeitig eingeleitet wird. Wer deshalb Anzeichen von Lungenschwäche bemerkt, wie dauernden Husten, Auswurf, Gemüthsabnahme, Appetitlosigkeit, Herbergefühlt, Rachenröthe, Kurzatmigkeit und Bluthusten, wende sich rechtzeitig an einen Arzt. Angehörige von Lungenkranken, besonders Eltern, Kinder und Geschwister von an Tuberkulose Leidenden oder Verstorbenen sollen sich in regelmäßigen Zwischenräumen ärztlich untersuchen lassen, um rechtzeitig auf eine eingetretene Ansteckung aufmerksam zu werden,

äglichen Lebens einen Zusammenhang mit dem Betrieb oft recht gekünstelt konstruiert.

Dies kommt es nur auf die Frage an: was hat der Gesetzgeber mit den Worten: „Unfälle beim Betriebe“ in der Reichsversicherungsordnung gemeint. Ganz fraglos auch die Unfälle des sogenannten täglichen Lebens.

Bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung war beantragt worden, auch die Unfälle auf dem Wege zu und von der Arbeit der Versicherung zu unterstellen. Dagegen wendete sich ein Regierungsvertreter: ... Man werde es ... beim geltenden Recht lassen müssen. Dies sei um so unbedenklicher, als das Reichsversicherungsamt in seinem Bescheid, jeden Einfluß des Betriebes auf einen Unfall bei Auslegung des Begriffs „Betriebsunfall“ billig zu berücksichtigen, durch die einstimmige Billigung der Kommission werde bekräftigt werden. (Samm.-Bericht S. 25-27.) Diese einstimmige Ansicht der Kommission wird mit folgenden Worten im Sammlungsbericht S. 28 wiedergegeben:

„Ein Abgeordneter sprach, ohne Widerspruch zu finden, seine Genehmigung aus über neuere (im 6. Band S. 366) der Neuauflage des Handbuchs der Unfallversicherung veröffentlichte Entschädigungen des R.V.A., wiewohl die reichsgerichtliche Unfallversicherung sich auf alle Gefahren erstreckt, die der Betrieb herbeiführt, und wiewohl hierzu auch die Gefahren des täglichen Lebens gehören, sofern der Versicherte ihnen infolge seiner Betriebsbeschäftigung ausgesetzt ist. Dessenhalb läßt sich das R.V.A. durch so harte Treuebereitschaften bestimmter einschlägiger Kreise von dieser dem Sinne der Gesetzgebung ungewissermaßen entsprechenden Rechtsprechung nicht wieder abbringen.“

Der Reichstag glaubte, daß diese Erklärung zusammen mit der des Regierungsvertreters genügt, um die Entschädigungspflicht bei den Unfällen des täglichen Lebens festzulegen. Er sah deshalb von einer bestimmten Gesetzesänderung ab. Wäre ihm nur das geringste Bedenken gekommen, dann kann es bei der in mancher anderen Funktion so wesentlich einschüchternden Befähigung des Reichs der Entschädigungsbedeutungen keinem Zweifel unterliegen, daß er ausdrücklich durch Gesetzesänderungen die günstigere Rechtsprechung sanktioniert hätte. Die Versicherungsbedingungen wurden geändert, die Ansprüche der Beteiligten erweitert. Früher hatten sie nur Anspruch auf Rente, wenn der Verfallene ihren Lebensunterhalt ganz bestritten hatte; 1900 wurde bestimmt, daß auch ein überwiegender Unterhalt genügen soll, nach der Reichsversicherungsordnung wiederum schon ein wesentlicher Beitrag zum Unterhalt den Anspruch auf Rente. Wie kam durch die Novelle von 1900 den Betriebsunfällen jene Gleichstellung, die ein Arbeiter bei häuslichen oder anderen Dingen erleidet, zu denen er neben seiner Betriebsbeschäftigung herangezogen wird, wurde nunmehr der Begriff des Betriebsunfalls erweitert. Unfälle, bei vorbehaltsmäßigem Handeln sollen generell als entschädigungsbedürftige Betriebsunfälle gelten. Anträge, außer dem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Betriebe auch einen ursächlichen derart für die Entschädigungsbedeutung vorzuschreiben, daß das verbotmäßige Verhalten auslöste auch den Interessen des Betriebes zu dienen haben müsse, wurden abgelehnt. Und das, obwohl der Regierungsvertreter darauf hingewiesen hatte, daß dann ja auch jemand entschädigt werden müsse, der z. B. im Betriebe an einer rotierenden Transmissionswelle Turnübungen mache und dabei verunfalle.

Nun denke man sich das Widerwärtige: Der bei Turnübungen an rotierender Welle Verunglückte erhält eine Rente, nicht aber der Versicherte, der durch irgendeinen unglücklichen Unfall auf ganz ebennem Boden zu Fall kommt. Auch nicht der Versicherte, der auf einem Betriebsgange von einem herabfallenden Plattenstück verletzt wird. In diesen beiden letzteren Fällen soll ja keine ursächliche Verbindung zwischen Betrieb und Unfall bestehen. Etwas so Unfinnisches sollte eigentlich nicht diskutiert werden müssen.

Man braucht sich nur einmal die aus den Venderungen der gesetzlichen Vorschriften durch die Reichsregierung ersichtliche Tendenz zu veranschaulichen, um den Willen des Gesetzgebers in der hier fraglichen Frage zu erkennen. Wenn, wie es hier der Fall war, dieser Willen einstimmig ausgesprochen ist, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, in welchem Sinne die Worte „beim Betriebe“ in der Reichsversicherungsordnung aufzufassen sind.

Der widerstrebenden Entscheidungen der einzelnen Senate des Reichsversicherungsamtes wegen hat der große Senat des Reichsversicherungsamtes, der entscheidet, nur, wenn in einer grundsätzlichen Sachfrage ein Senat von drei anderen abweicht, sich zu dieser Frage Stellung nehmen müssen. Zwei Landgerichte

jährliche Streitfälle lagen ihm vor. In dem einen Falle war ein Versicherte auf einem Betriebswege dadurch verletzt worden, daß einem sich ihm anschließenden jungen Manne eine geladene Pistole hinfiel und losging. Im anderen Falle handelte es sich um eine Verletzung durch einen Steinwurf. Nach langen Verhandlungen am 21. und 26. Februar hat der große Senat dahin entschieden, daß auch Unfälle des täglichen Lebens als Betriebsunfälle gelten, wenn die Verlesenen Gefahren durch ihre Betriebsstätigkeit ausgelegt sind. Ein Betriebsunfall liegt aber nicht vor, wenn der Verletzte einer gesundheitlichen Schädigung erlegen sei, an deren Zustandekommen die Betriebsarbeit nicht ursächlich mitgewirkt habe. Ebenso, wenn die Verlesenen durch sein Verhalten den Zusammenhang mit dem Betriebe gelöst habe, oder wenn er bei Verletzung eigenwirtschaftlicher Tätigkeiten verunglückt. Auch Schädigungen, die bei rein persönlichen, nicht mit dem Betriebe in ursächlicher Beziehung stehenden Strengigkeiten zustande kommen, ebenso solche bei größeren elementaren Ereignissen, Erdbeben, Ueberstürmungen und dergleichen seien keine Betriebsunfälle. Bei Unfällen des täglichen Lebens müsse die Betriebsbehandlung am Zustandekommen des Unfalls ursächlich mitgewirkt haben. Sei der Verletzte durch seine Betriebsstätigkeit den Unfällen des täglichen Lebens ausgesetzt, so seien demnach diese Unfälle zu Betriebsunfällen geworden. Eine besondere oder höhere Betriebsgefahr sei nicht erforderlich.

Man wird, soweit die hier in Streit stehende Frage in Betracht kommt, mit dieser Entscheidung des großen Senats zufrieden sein können.

• Aus den Stadtparlamenten •

Kannheim. Im Jahre 1912 beantragte der Stinneskongress hier eine Motorei auf gaswirtschaftlich-bausteillicher Basis zu errichten. Dabei sollte die Stadt das Gas von der Motorei beziehen. Die Kollegen lehnten das Anerbieten aber freundlichst ab. Bei der Entscheidung am 25. März wurde die Frage wieder aufgeworfen. Stadtrat Möllge, Stadtmann, wies die Anfrage zurück, daß der Stadt durch die damalige Abschreibung der gemieteten wirtschaftlichen Motorei Schaden entstanden sei. In Oberland Westfalen seien diese Betriebe nur rentabel, weil sie bodenständig seien. Trotzdem sind viele Gemeinden bei der Eigenherstellung geblieben, weil sie das Gas viel billiger erzeugen können. Nur jene Städte befinden sich unter den Nachbarn des Motoreigases, die entweder vor einer Betriebsvergrößerung standen oder bereits Gaswerke haben. Es ist die Frage, ob heute noch eine Motorei in Kannheim mit Nutzen errichtet werden kann. Wir würden heute ungewisser viel Geld in der Stadt zu stecken haben, der man verläßtlich ist. Bei der Vermarktungslöhne lohnt das Kubikmeter Gas 5,83 Pf., während die Stadt das Gas für 4,01 Pf. herstellt. Der Rechnungsbericht der Stadt Wülheim (Ruhr) von 1910 läßt erkennen, daß sie um 16.000 Mk. schlechter abgekommen hat, als bei der Produktion in ihrem alten Werke. Wenn wir die Motorei eingeführt hätten, hätte es sich gezeigt, daß das jährliche Gaswerk im Laufe der Zeit ohne genügende Beidatigung gemessen wäre. Wir hätten das Gas Sommer und Winter beziehen müssen. Die Folge wäre gewesen, daß unser Gaswerk nur zu einem geringen Teil ausgenutzt worden wäre und die Produktionslöhne wären dann ganz wesentlich in die Höhe gegangen. Das Kannheimer Statistische Jahrbuch zeigt aber, daß die Produktionslöhne in unserem Gaswerk ständig zurückgegangen sind. So lagen z. B. auf 100 Kubikmeter Gas im Jahre 1907 Arbeitslöhne von 8,74 und 1912 nur 6,24 Mk. Das in ein Erfolg, der man sich nicht wegzutreten lassen braucht.“ Der Erste Bürgermeister Herr Müller hob die Rentabilität der Gasbetriebe ganz besonders hervor. Er führte u. a. aus: „Es ist dann nicht gefragt worden: Wo bleiben eigentlich die Leistungen der technischen Fortschritt? Es sind neue Maschinen, neue Werke eingerichtet worden. Wo bleibt die Leistung? Diese Leistung ist auch eingetreten, und zwar in der Weise, daß einen die Produktionslöhne zurückgegangen sind. Der Rückgang schwankt natürlich von einem Jahr zum andern. Aber wenn man eine größere Periode vergleicht, so ergibt sich doch, daß seit 1905 z. B. beim Gaswerk die Lohnlöhne für das Kubikmeter Gas, allerdings ohne Verzinsung, Abschreibung und Amortisation, von 6,08 im Jahre 1905 auf 4,64 Pf. im Jahre 1912 zurückgegangen sind. Also eine ganz bedeutende Herabsetzung, eine erhebliche Verbilligung, ebenfalls in gewissermaßen die außerordentliche Steigerung der Materialpreise und der Arbeiterlöhne und der hohe Reallohn für die Weimern dazu gekommen sind. Wenn man die Verzinsung und Abschreibung mitberücksichtigt, dann sind die Lohnlöhne in der gleichen Zeit von 10,87 Pf. auf 8,82 Pf. zurückgegangen. Beim Elektrizitätswerk ist es genau so. So sind seit 1905 die Lohnlöhne für die Stromabgabe zurückgegangen von 4,84 Pf. auf 3,81 Pf. im Jahre 1912 und

wenn man Verzinsung, Abschreibung und Amortisation dazu rechnet, von 15,82 auf 10,16 $\text{\$}$. In dieser außerordentlichen Verbilligung der Selbstherstellungskosten liegen eben die Wirkungen der Vorteile, daß die Anlagen verbessert worden sind. Die Verbilligung der Selbstkosten beträgt jährlich ohne Verzinsung, Abschreibung und Amortisation beim Gaswerk 280.000 $\text{\$}$, und mit Berücksichtigung der Verzinsung um 200.000 $\text{\$}$. Bei dem Elektrizitätswerk befragen die verminderten Selbstkosten ohne Verzinsung um jährlich 100.000 $\text{\$}$, mit Verzinsung um 590.000 $\text{\$}$ jährlich. Wie im einzelnen Falle solche Verbesserungen der Einrichtungen wirken, das kann ich Ihnen noch an einem einzelnen Beispiel zeigen. Wir haben in den letzten Jahren beim Gaswerk neue Werke eingeweiht. Nun hat sich herausgestellt, daß trotzdem die Zahl der beschäftigten Arbeiter zurückgegangen ist und zwar seit 1910 von 602 auf 385. Es sind also 107 Arbeiter weniger vorhanden, obgleich der Betrieb außerordentlich erweitert und gesteigert worden ist. Und das allein macht eine Ersparnis von jährlich 190.000 $\text{\$}$ aus. D diesem Umstand ist es wohl auch zuzuschreiben, daß überhaupt die Renten unserer Werke so verhältnismäßig gut sich halten konnten, obgleich den Werken in den letzten Jahren so außerordentlich viel aufgebauet worden ist und obgleich sie mehrfach durch Tarifänderungen angegriffen wurden. Was das alles ausmacht, diese Mehrleistungen und der mehrfache Aderlaß, auch darüber möchte ich Ihnen noch einige Zahlen mitteilen. Beim Gaswerk sind seit 1910 folgende Verschönerungen vorgenommen worden: 1910 Einführung des Gasleitungspreises, Ausfall rund 35.000 $\text{\$}$. 1912 Ermäßigung des Gaspreises von 14 auf 13 $\frac{1}{2}$ $\text{\$}$, Ausfall rund 35.000 $\text{\$}$. 1913 Beschleunigung von 13 $\frac{1}{2}$ auf 13 $\text{\$}$, Ausfall rund 60.000 $\text{\$}$. 1911 außerordentliche Lohn- und Gehaltszulagen: 46.000 $\text{\$}$. 1913 beschließen: 14.000 $\text{\$}$. Abschreibung des Zinsenanteils aus der Kasse des Erneuerungsfonds direkt an die Stadtkasse, das kommt in den einzelnen Korrekturen auch zum Ausdruck, 27.000 $\text{\$}$, im ganzen also 237.000 $\text{\$}$. Bei den übrigen Werken macht das gleiche beim Wasserwerk 162.000 $\text{\$}$, beim Elektrizitätswerk rund 265.000 $\text{\$}$, beim Straßenbahnwerk rund 120.000 $\text{\$}$, beim Schlacht- und Viehhof rund 10.000 $\text{\$}$. Im ganzen sind also in den letzten drei Jahren durch derartige Maßnahmen die Ergebnisse um über eine Million verbessert worden, und trotzdem ist die finanzielle Lage eine verhältnismäßig günstige. Zum Schluß habe ich noch zu rechnen, wie eigentlich etwa die Dividendenauszahlung wäre, wenn die einzelnen Werke als Aktiengesellschaften konstituiert wären. Ich habe dabei angenommen, daß ebenfalls wie bei uns auch vom Privatbetrieb abgezeichnet würde. Ich habe weiter angenommen, daß um eine bessere Vergütung zu haben, nicht etwa von den einzelnen Privatwerken Schenkungen ausgehen, sondern daß das ganze erforderliche Anlage- und Betriebskapital durch Ausgabe von Aktien beschafft wurde. Dann ergibt sich folgende Berechnung: Es würde auf Grund unserer Rotationschläge 1914 herauskommen eine Dividende beim Gaswerk von 10,75 Proz., beim Wasserwerk von 10,75 Proz., beim Elektrizitätswerk von 12,34 Proz., beim Straßenbahnwerk von 2,97 Proz., beim Schlacht- und Viehhof von 3,4 Proz. Also unzulänglich ist nur die Straßenbahn mit 2,97 Proz. Das wissen wir alle ganz genau, die Gründe sind Ihnen bekannt. Das fehlende bis zu dem normalen Zinsfuß von 4 oder 4 $\frac{1}{2}$ Proz. ist eben eine Ausgabe, die die Stadt vorläufig sich genötigt aus sozialpolitischen und kommunalpolitischen Gründen. Auch die Ungünstigkeit beim Schlacht- und Viehhof ist eine bewusste, absichtliche; denn bei Erstellung der Anlage wurde gesagt, daß man eine solche Anlage, die aus sanitären Gründen im Interesse der ganzen Bevölkerung errichtet werden sei, nicht allein den beteiligten Handwerkern aufbürden kann, sondern daß da die Allgemeinheit der Steuerzahler zu den Kosten beitragen müßte. Aber die produzierenden Werke, die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, haben auch heute, obgleich vorübergehend die Ertragslücke zurückgegangen sind, noch eine Dividende von 10 bis 12 Proz. ... Zum Schluß noch eine Bitte: Lassen Sie sich durch den Umstand, daß jetzt in diesem einen Jahre die Ertragslücke durch eine Reihe von zufällig zusammenfallenden Gründen verschleiert worden sind, nicht von der Meinung überzeugen, daß eben für alle gewerblichen und wirtschaftlichen Unternehmungen einer Stadt, inwieweit der Betrieb sich innerhalb der Gemeindegrenze abwickelt, eben doch der Negativbetrieb die allein richtige Unternehmensform ist."

Diese Ausführungen mögen sich die Götter der städtischen Regie einmal gründlich hinter die Ohren schreiben. Ungeheimheiten, die sie nicht noch in der "Reinigung für exakte Wirtschaftsforschung" (siehe "Gewerkschaft" Nr. 14) zum Ausdruck kamen, werden dann wohl hoffentlich unterdrückt.

München. Die "Münd. Post" schreibt: Dem Aberglauben beizukommen ist schwer; aber noch weitaus schwerer ist es, die bürgerlichen Mitglieder der Münchener Stadtverwaltung von der Notwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung der Verhältnisse der städtischen Arbeiter zu überzeugen. Zwar hat das Statistische Amt der Stadt München eine Anzahl von Tabellen und Heberblätter hergestellt, bei deren Studium man unweigerlich die Heberzeugung gewinnen muß, daß es allerhöchste Zeit ist, den städtischen Arbeitern eine nennenswerte Aufbesserung zuteil werden zu lassen. Aber die

bürgerlichen Elemente im Rathaus wollen das nicht wissen und reden auch angesichts solch authentischen Materials davon, daß die Gemeindefürsorge gut gestellt seien und alle Ursache hätten, recht zufrieden zu sein. Wie liegen die Dinge? Die letzte allgemeine Aufbesserung der Gemeindefürsorge datiert vom Jahre 1910; seit dieser Zeit haben sich die Löhne in den Privatbetrieben fast ausnahmslos um täglich 70 bis 80 $\text{\$}$ erhöht; auch für 1913 sehen die einschlägigen Tarife eine weitere Zulage vor. Der Lohn der städtischen Arbeiter aber ist trotz der Verteuerung der Lebensmittel, dem Steigern der Wohnungsmieten und den Wirkungen der sog. Reichsfinanzreform mit Ausnahme von zwei Lohnfläßen gleich geblieben. Berechnet man den Lohndurchschnitt, so ergibt sich für 1912 sogar eine Minderung, nämlich 1911: 4,73 $\text{\$}$, 1912: 4,60 $\text{\$}$ und 1913: 4,79 $\text{\$}$. Würde man für 1913 die im Oktober 1912 für die Lohnfläße II und III eingetretene kleine Verbesserung nicht einrechnen, so ergäbe sich auch für 1913 noch eine Minderung gegenüber 1911, nämlich nur 4,71 $\text{\$}$. In Wirklichkeit ist der Durchschnittslohn aber noch viel niedriger. Die Stadt München beschäftigt eine große Zahl Arbeiter und Arbeiterinnen, z. B. Gark- und Quellerschneidungsarbeiter, in den Bädern usw., die nicht nach der Lohnliste bezahlt werden. Der Durchschnittslohn würde durch die Einbeziehung dieser Gruppen — und nur so ist ein Vergleich mit anderen Städten und Provinzen möglich — ganz bedeutend herabgedrückt werden. Bei einem Vergleich wäre ferner noch zu beachten die Höhe der jeweiligen Versorgungsstellen, die zur Erreichung des Höchstlohnes notwendigen Dienstjahre, die volle Bezahlung der Feiertage und die an vielen Orten üblichen Familienzulagen. Zu beachten ist auch, daß München die Straßenreinigung und Hausunfallabfuhr in welchen Betrieben in anderen Großstädten viele Hunderte von ungelerten und deshalb niedriger bezahlten Arbeitern beschäftigt sind; an Privatunternehmer vergeben hat, daß inselgeheben in München der Durchschnittslohn höher sein müßte. Auch die den städtischen Arbeitern in München gewährten Vergünstigungen bleiben gegenüber den an anderen Orten üblichen Vergünstigungen zurück. Aber trotz alledem sind die Münchener Stadtväter hart und bieten ein Almosen, wo die Arbeiter wirklich eine durchgreifende Verbesserung zu fordern berechtigt sind. Und die früher so oft energisch betonte "ständige Beschäftigung" ist eben in die Brüche gegangen; wurden doch viele Werke und Arbeiter mit 10 bis 14 Dienstjahren aus ihrem bisherigen Wirkungskreis im Gemeindefürsorge herausgerissen. In Anbetracht des Umstandes, daß Hunderte von Arbeitern mit kürzerer Dienstzeit und mit relativ niedrigen Löhnen entlassen wurden, und daß eine Anzahl hochqualifizierter Arbeiter- und Handwerkergruppen, Arbeiter und Arbeiterinnen usw. in der Lohnliste aufgeführt sind, ist ein Durchschnittslohn von nur 4,79 $\text{\$}$ direkt unzureichend. Die letzten Endes von den bürgerlichen Parteien verschuldete missliche Finanzlage der Stadt darf nicht daran hindern, den Gemeindefürsorgern eine auskömmliche Lebenshaltung zuteil werden zu lassen. Der von den sozialdemokratischen Mitgliedern der Sozialen Kommission gestellte Vermittlungsantrag, wenigstens ab 1. Juli 1914 alle Arbeiter um 20 $\text{\$}$ auszubehorn, wird von den Liberalen und vom Zentrum angenommen werden müssen. Die Gemeindefürsorge haben lange genug geduldet gewartet. Nun ist es endlich Zeit, daß die Stadt längst fällige Verpflichtungen einlöst.

Wiesbaden. Die Staatsverhandlungen brachten unjern Kollegen nennenswerte Aufbesserungen. Es wurde beschlossen, in Zukunft allen städtischen Arbeitern die in die Woche fallenden Feiertage voll zu bezahlen. Ferner wurde den Werkarbeitern im Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk eine Lohnaufbesserung von 5 Proz. bewilligt. Die Aufbesserung beträgt je nach der Lohnhöhe wöchentlich 1,25 $\text{\$}$ bis 2,10 $\text{\$}$ für jedes Arbeitstage. Der Erfolg ist im wesentlichen auf das energische Eintreten der Arbeitervertreter, aber auch auf die gut ausgebaute Organisation zurückzuführen. Der Heberbesuch der städtischen Werke ist für das Staatsjahr 1914 mit circa 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark angelegt. Bei dieser Rentabilität ist die bewilligte Aufbesserung allerdings bescheiden genug.

• • • Müllerbauarbeiter • • •

München. Ein reges Leben macht sich wieder unter den Arbeitern der königlichen Sektionsleitung für Bildhauerarbeiten in München bemerkbar. Das bewies auch der gute Versammlungserfolg am 5. April in Gonthosen. Kollege Weigl sprach über: "Organisation oder Arbeiterausgleich". Mit der gegenwärtigen Lohnregulierung sind die Kollegen unzufrieden. Es wurde festgestellt, daß eine Kürzung des bisherigen Winterlohnes eingetreten ist. Zu möglichstem ist es, daß sich auch der Arbeiterausgleich mit der königlichen Sektionsleitung in dieser für die Arbeiter wichtigen Frage einberufen erklärt hat. Bei der kommenden Wahl muß alles daran gesetzt werden, in den Arbeiterausgleich Kollegen zu wählen, die auch das Herz und das Rücken haben, die Wünsche und Anträge der Arbeiter zu vertreten.

Notizen für Gasarbeiter

Aus den Berliner Gaswerken. In der Nr. 15 bringt die „Gewerkschaft“ eine Abhandlung von Dr. Erich Schürmeyer-Berlin über die glänzende Beleuchtung der Straßen und Plätze Berlins durch das Freigaslicht. Mit Recht wird in dem Artikel die Meinung zurückgewiesen, die Gasverwendung sei überlebt und wüßte der Elektrizität weichen. Großartig sind die Fortschritte der Gasleuchte in der Verbesserung des Leuchtmasaßes. Noch nicht lange ist's her, daß der Schnittbrenner bewundert wurde; doch was ist der Schnittbrenner gegen die heutige Freigaslampe. Maitlos wird weitergearbeitet an der Verbesserung und Vereinfachung. Die Handhabung soll bequemer werden und das Licht soll heller werden. Nur in einem Punkt ist es mit dem Fortschritt schlecht bestellt und vor Verbesserungen ist nichts zu merken. Wenn von 100 Berliner Wk. falsch unterrichtet sind über die Lichtquelle, so wissen noch weniger von denjenigen, die täglich und nachts die Annehmlichkeiten und das Schöne der Gasverwendung genießen, wie es um diejenigen bestellt ist, die an dieser Lichtaustausche arbeiten, wie es denjenigen geht, die in den Berliner städtischen Gaswerken arbeiten müssen. An der Lichtaustausche ist es dunkel und anhalt Fortschritt arge Rückschritt. „Außen hat und innen pfut.“ Die Verbesserungsbestrebungen der Gasarbeiter scheitern an der Auidwärtigkeit der Direktion. Die Anträge und Wünsche der Arbeiter werden wohl entgegengenommen, aber verbessert wird nichts. Niederlange Arbeitstage sind vorherrschend, nur ein kleiner Teil der Arbeiter hat den Achtundzestag und die Lohnverhältnisse stehen zum Teil noch weit hinter denjenigen der Privatindustrie. Dazu eine heillosen Antreiberei und immer höher werden die Arbeitsleistungen gefordert. Noch schwerer aber haben die Arbeiter der städtischen Gaswerke unter der unwürdigen Behandlung zu leiden. Die Meister und Poliere überbieten sich in Kraftausdrücken und über von ihnen am lautesten und am meisten schimpfen kann, bekommt das Zeugnis eines sehr tüchtigen Beamten. Am tüchtigsten ist aber der Beamte, welcher die meisten Arbeiter zur Weisung meldet. Die Beamten werden von der Direktion orgelalten, recht viel Meldungen zu machen und wo das nicht geschieht, wird angefragt, ob sich denn die Arbeiter dieses Betriebes oder der Kolonne nichts zuschulden kommen lassen, weil so wenig Strafbefehle eingeben. Wobin dieses Verfahren führt, zeigen die Strafen, die über die Arbeiter im Gaswerk V in Schmaragdort verhängt werden. Ein Beispiel nur: Der Gasmeister fordert gibt an, einer Kolonnenkolonne von 3 Mann bestimmte Anweisung über den Ort des Abladens gegeben zu haben. Die Arbeiter haben dort nicht abgeladen, weil ihnen der Gasmeister nichts gesagt hat. Die Arbeiter werden mit 1 Mk. bestraft wegen Nichtbefolgung der Anordnung eines Vorgesetzten. Die Arbeiter machen nun vor dem vielgepriesenen Weisverderet Gebrauch und einmütig beklunden die 3 Vestratten, daß sie keine Anweisung vom Gasmeister bekommen haben. Herr Betriebsingenieur Kerfing erledigt die Weiswerbe damit, indem er zu dem Weisverderet führt: „Und wenn 10 Mann behaupten, sie haben von einer Anweisung nichts gehört, so werde ich doch dem Gasmeister glauben.“ Die Arbeiter beschwerten sich beim Direktor. Die Antwort lautete kurz und bündig: „Es bleibt bei der Weisung.“ Die Arbeiter wollten Einwendungen machen, aber so etwas wird nicht gebuldet; der Herr Ingenieur eilt zu Hilfe und sagt: „Hören Sie recht, daß Sie hinauskommen.“ So hielt das Weisverderet aber nicht nur im Gaswerk V aus, sondern in allen 4 Innenbetrieben, und auch in den Außenbetrieben darf die Disziplin nicht untergraben werden und müssen deshalb die Arbeiter unredt bekommen. Zur „Die nist-auffichtspflicht“ gehört auch das Verleumden des Arbeiterauschusses. Es werden Maßnahmen ergriffen, durch die ein Teil der Arbeiter geschädigt wird. Diesen Arbeitern wird dann von der Meistern ersucht, die Verschlechterung sei vom Arbeiterauschuss beantragt worden. Und nur so nebenbei wird noch erwähnt, daß man das alles den Verbandsrättern zu verdanken habe. Der Platzmeister Teufel im Gaswerk V macht's schon etwas deutlicher. Er sagt: „Sind Sie im Verband? Ne, deshalb Sie man weiter, Sie werden ja, was Sie davon haben!“ Als diese Mißstände sind aber nicht etwa nur den unteren Beamten zuzuschreiben. Nein, der Direktion muß das Treiben bekannt sein, denn die Beschwerden der Arbeiter über das Auftreten der sogenannten Vorgesetzten werden mit richtsagenden Redensarten abgelaten und die Weisverderet zurückgewiesen. Die Unterordnung ist so vorgenommen, daß nur die Beamten gehört werden und auf deren Aussagen für wird das Urteil gefällt. Die Ausbeutung der Arbeiter kann immer noch höher getrieben werden. Die kranzigen Verhältnisse müssen ermahnt werden, wenn die glänzende Beleuchtung Berlins besprochen wird, und dann wird auch die Direktion dem Trend der öffentlichen Meinung weichen müssen und wird die Verbesserungsanträge der Arbeiter zugänglich werden. Die Gasarbeiter werden in die ungewohnte Veränderung nicht in so lange gefallen lassen, sondern sie werden der Direktion zeigen, daß Einigkeit fast macht, daß sie die Organisation der Verbände der Gemeinde- und Stadtarbeiter, so aus ihnen werden, um den Midermut der Betriebsverwaltungen bidden zu können.

Aus unserer Bewegung

Gauleiterkonferenz Düsseldorf. Die Gauleiterkonferenz tagte am Sonntag, den 5. April, im Volkshaus zu Köln und war von 21 Delegierten besucht. Mehrere Kollegen von Barmen, Bonn und Köln waren als Gäste erschienen. Als Vertreter des Verbandsvorstandes war Kollege Karole anwesend. Eine Aufstellung über die Mitgliederbewegung, Kartenumsatz, Lokalkassenstände und ausgezahlte Unterhaltungen liegt den Delegierten schriftlich vor. Neu erwidert wurden die Mitteilungen von Duisburg, Eßigs und Merscheid. Ortszulage erheben Düsseldorf, Essen und Köln. In neuerer Zeit hat auch die Lokale Eßigs 10 Wk. Lokalzulage zu erheben. Im Jahre 1912 hat der Gauleiter an 224, im Jahre 1913 an 240 Versammlungen und Besprechungen teilgenommen. Zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse wurden 40 Kolonnenangelegenheiten eingereicht. Erzielt wurde an Arbeitszeitverkürzung im Jahre 1912 für 108 Personen 536 Stunden pro Woche, 1913 für 200 Personelle 2091 Stunden pro Woche. Lohnverbesserungen wurden erreicht: 1913 für 252 Personen 1107 Mk. pro Woche, 1913 für 324 Personen 4102 Mk. pro Woche. Außerdem fanden zwei Bewegungen statt, um Verschlechterungen abzuwehren. Eine derselben wurde von den Bühnenarbeitern am Schauspielhaus zu Düsseldorf geführt und es kam hier zur Arbeitsüberlegung. Beide Bewegungen hatten vollen Erfolg. In Dortmund wurde Sommerurlaub eingeführt. Außerdem sind eine Reihe anderer Verbesserungen, wie Familienzulagen, Vortetterauschüsse usw. zu verzeichnen. Noch nicht erledigt waren am Jahresabschluss die Kolonnenbewegungen in fünf Orten mit 23 Betrieben. Der Gauleiter berichtet dann einige Grenzstreitigkeitenfälle, von denen fünf in den Vorjahren nichts zu merken war. Darauf erwidert Kollege Hellen Bericht über die in Köln fortgeführten Kolonnenbewegungen und schildert das Verhalten der „Gegner“ bei diesen Bewegungen. In der sich anschließenden Diskussion geben die Delegierten ihre Erfahrungen, die während der letzten Zeit in ihren Betrieben gemacht wurden, zum besten. Hierbei wurden die besonderen Schwierigkeiten, unter denen in viele Betrieben zu arbeiten haben, besonders hervorgehoben. Die meisten Delegierten sprachen sich dabei aus, daß eine ganze Kraft für den Gau freigelegt werden müßte. Der Vertreter des Verbandsvorstandes referierte nach der Tagespause über den nächsten Verbandstag und die Statutenänderung des Verbandsvorstandes. Hierzu wurden mehrere Anträge gestellt. Zwei Anträge wurden dem Verbandsvorstand zur Berücksichtigung überlassen. Ein Vortrag des Kollegen Karole über Meinungsäußerung wurde wegen zu weit vorgeschrittener Zeit von der Tagesordnung abgesetzt. Die nächste Gauleiterkonferenz soll in Bonn stattfinden. Nach einem treffenden Schlußwort des Kollegen Meimstorf wurde die gut verlaufene Konferenz nachmittags 7 1/2 Uhr geschlossen.

Bremerhaven. Unsere Generalversammlung fand am 5. April bei Mein statt. Den Mahnenbericht des Kollegen Hölz n. Der Mitgliederbestand hat sich im Laufe des Quartals um 4 gehoben und betragt jetzt 230. Auch der Beitragsverhältnis ist besser geworden; er betrug im 4. Quartal 1913 25% und im vorangehenden 20%. Das sind 25% mehr. Die ungünstige Wirkung der Krise scheint endlich überwinden zu sein; es geht wieder vorwärts.

Freiburg i. Br. Anfang Dezember wurde von der liefigen Ortsverwaltung an den Stadtrat eine Eingabe gerichtet, worin eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse verlangt wurde. Die Löhne der städtischen Arbeiter sind hier die niedrigsten von allen Städten in gleicher Größe und die Lebensmittelpreise die höchsten von fast allen deutschen Städten. Allgemein war die Hoffnung bei den Arbeitern vorhanden, wenigstens etwas zu erhalten; leider hat sie sich als trügerisch erwiesen. Der Stadtrat teilte der Ortsverwaltung mit, daß er unsere Forderungen abgelehnt habe; er werde unsere Eingabe bei einer zukünftigen Regelung der Beamten, Lehrer- und Arbeiterverhältnisse als Material benutzen. Also müssen die Arbeiter warten, bis die Beamten und Lehrer ihre Löhne erhöht erhalten, ob die Arbeiter der Arbeiter darunter Not leiden oder nicht, kommt den hohen Rat der Verbands-Vereine nicht. Ende März finden nun die Kolonnenangelegenheiten statt. Dabei wurde von sozialdemokratischer Seite der Antrag gestellt, die Arbeitszeit von 19 auf 17 1/2 Stunden zu reduzieren. Der Antrag wurde abgelehnt, weil ein Vertrauensabstimmungsverfahren erforderte, die Sache sei noch nicht genügend geklärt. Dabei hat der Aufständische schon im vorigen Jahre eine Resolution angenommen, worin der Stadtrat erwidert wurde, die vierstündige Arbeitszeit einzuführen. Von den Gasarbeitern wurde verlangt, daß ihnen der Satz zu einem ermäßigten Preise abzugeben werde. Die Forderung wurde ebenfalls abgelehnt, ebenso die Forderung der Streckenarbeiter der Straßenbahn zur Arbeitsstelle. Der Montanergewerkschaft der Arbeiter erwidert darauf, daß sie nur der Stadtverwaltung durch Eingaben kommen nichts zu erwarten haben. Helfen kann ihnen nur die eigene Kraft, und das ist die Organisation.

Rempen. In der Versammlung vom 4. April sprach Kollege Engel Kuppertz über „Organisation oder Arbeitskampf“. Beschlossen wurde, in Zukunft die Versammlungen am Sonntag ab-

zubalten. Im Sommer soll ein gemeinsamer Ausflug unternommen werden. Die Arrangierung wurde dem Ausschuss übertragen. Mitglieder, welche sich an diesem Ausflug beteiligen wollen, können kleine Wochenbeiträge an den Kollegen Stefan Schrotte abliefern.

Lübeck. In der Mitgliederversammlung vom 1. April referierte Genosse Stellung über „Aufbau und Auslegung der lübeckischen Verfassung“. Alsdann wurde der Kartellbericht entgegengenommen. Ein Antrag auf Preisunterstützung wurde abgelehnt.

• **Gerichts-Zeitung** •

Ein betrügerischer Beamter der Stadt Berlin. Betrugsereien, die der im Dienst der Stadt Berlin stehende Chauffeur- und Wagenkutscher Kenzel zum Schaden der Stadtkasse verübt hatte, unterlagen gestern der Verurteilung durch das Landgericht Berlin III (Strafkammer I). Kenzel, ein Mann von jetzt 62 Jahren, der 27 Jahre hindurch in seiner jetzigen Stellung gewesen ist, wurde des Betruges in drei Fällen und der Amtsunterschlagung in einem Fall schuldig gesprochen. Kenzel sollte er dadurch verurteilt haben, daß er Arbeiter der Stadt während ihrer Arbeitszeit für seine Privatgewinne schickte, aber den Lohn aus Stadtmitteln zahlen ließ; ferner dadurch, daß er eine Reparatur seines Konsumwagens, die der Schmiedemeister auf Kenzels Wunsch als Reparatur von Eisen handierte, gleichfalls der Stadtkasse antrug; weiter dadurch, daß er Reparaturarbeiten der Stadt bei ihm von der Gemeindevorwaltung nebenamtlich übertragenen Arbeitern an der städtischen Viehhofschänke verwandte und wiederum den Lohn auf den Stadtkassendebetto eintrug, obwohl schon die Gemeindevorwaltung die Löhne zahlte. Die Amtsunterschlagung wurde darin erblickt, daß er Geld, den er von der unter seiner Aufsicht stehenden Sozialwärtler Schancke hatte abzurufen lassen, durch Verkauf zu Geld machte und den Erlös in seine Tasche steckte. Die Vorgänge liegen schon eine Reihe von Jahren zurück, sie ereigneten aber damals sofort Aufsehen und Befremdung bei den beteiligten Arbeitern und sind seitdem immer wieder unter ihnen besprochen worden. Es hat lange gedauert, ehe sie gelungen ist, den Stein gegen Kenzel ins Rollen zu bringen. — In der Beweisführung befandte der als Zeuge vernommene Stadtbaumbesitzer a. D. Krause, der früherer Vorsitzende des Arbeiter-Komitees, daß alle diese eigenmächtigen Handlungen einer besonderen Genehmigung bedürftig hätten. Hätte Kenzel um eine solche eingekommen, so hätte man ihm möglicherweise gestattet, daß er auf Kosten der Stadt für sein Ferngespräch seine Arbeiter lenigte und der Wagen reparieren ließ. Der Schuldverkauf durch Aufkäuferpersonal sei unüblich. Der Staatsanwalt erklärte nach dieser Aussage, daß er die wichtigsten Aufgipunkte fallen lasse. Die Verurteilung einer Reihe von Arbeitern ergab Befriedigung. Der Vorwurf zwar, daß Kenzel als Lehrender des Arbeitervereins Reichendort-Est auch Einladungen zu einer Feier von Meisters Geburtstagen auf Kosten der Stadt habe antragen lassen, erwies sich als hinfällig. Ein Arbeiter hatte das nach Feierabend besorgt und dafür 2 Mk. aus der Kasse des Arbeitervereins erhalten. Demnach wurde aber, daß ein Arbeiter vier Wochen hindurch auf Kenzels Grundstücken mit Befolgung von Schutt usw. beschäftigt worden war, während die Stadt ihm den Lohn zahlte. Sehr ungünstig präsente das Gericht die Fernleitung von Arbeitern der Stadt zu Arbeiten an der Viehhofschänke. Daß Kenzel als Mitglied auf der Sozialwärtler Schancke andere Arbeiter einstellt hatte, mußte keiner der Zeugen und sollte auch keiner für glaubhaft und maßgebend halten, weil damals niemand Spuren von Arbeit an der Sozialwärtler Schancke bemerkt hatte. Ein Arbeiter war sofort nach seiner Einstellung als Arbeiter der Stadt vom ersten Tage an bei den Arbeiten an der Viehhofschänke mitzuarbeiten worden. Einen anderen hatte Kenzel durch den Reparaturarbeiter beschäftigt, während seines Urlaubs dort mitzuarbeiten, um sich etwas dazu verdienen zu lassen. In den Lohnlisten wurden auch Namen von Arbeitern gefunden, deren Namen nicht in der anderen Arbeiterliste vorkommen. Nachher wurde jedoch festgestellt, daß die Stadt für die ihr entzogenen Arbeiter rund 250 Mk. an Lohn gezahlt hat. Der Staatsanwalt forderte Schadloshaltung nur wegen der Verurteilung zur Schadloshaltung und zu den Kosten an der Viehhofschänke und beantragte 1000 Mk. Schadloshaltung. Während der Verhandlung, Rechtsanwalt Reichardt, eine Anrede an die Juristen hielt. Das Urteil lautete auf 1000 Mk. Schadloshaltung. In der Urteilsverurteilung sagt der Vorsitzende, Landgerichtspräsident Herr Dr. Grottel: „Die schließliche Verurteilung des Angeklagten Kenzel seine Organisationsarbeiten nicht zu leisten. Wenn so manche „Helfer“ mancher Vorgesetzten auch Licht gezeigt wird, kommt „manches“ dabei heraus!“

• **Rundschau** •

Aus der Praxis des § 153 der Gewerbeordnung. Der § 153 der Gewerbeordnung stellt bekanntlich den Koalitionszwang unter Strafe. Aber nur, wenn der Arbeiter sich in die Reihen dieses ominösen Paragraphen verfährt, kommt er ins Gefängnis. Dagegen wenden die Unternehmer den Koalitionszwang seit langem praktisch an, ohne daß ein Staatsanwalt durch die allgemein bekannten Tatsachen sich veranlaßt sieht, hier einzugreifen. Im Gegenteil, der Koalitionszwang der Unternehmer ist gewissermaßen fastlich inaktiver. Das Recht, Zwangsmaßnahmen zu erlassen, ist zweifellos eine Norm des Koalitions- oder Organisationszwanges. Die Zwangsmaßnahmen sind Berechtigungen im Sinne des § 152; sie sollen die Aufgabe haben, die Berufs- und Standesinteressen zu fördern und ein geordnetes Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer zu schaffen. Wie sie diese Aufgabe erfüllen, ist faktisch bekannt. In der Großindustrie wird durch die Materialsperrung und andere satzungsbekanntete Mittel ein strikterer Koalitionszwang ausgeübt, ohne daß das die Aufmerksamkeiten irgendeines Staatsanwaltes erregen würde. Wehe aber dem Arbeiter, der sich herausnimmt, nur im entferntesten einen solchen Koalitionszwang auszuüben, wie ihn die Unternehmer anwenden; er entgeht der strafrechtlichen Verurteilung in keinem Fall. Deshalb bedeutet der § 153 der Gewerbeordnung lediglich ein Ausnahmegericht gegen die organisierten Arbeiter. Wohl und einige Fälle bekannt, in denen Unternehmer wegen Verstoßens gegen § 153 bestraft wurden, sie sind aber sämtlich nicht zur Ausführung der Strafe gekommen, weil sie ihnen im Grunde keine Strafe erwies. Anders natürlich bei den Arbeitern, wie nachfolgende Fälle wieder einmal beweisen. Kürzlich wurde in Stuttgart der Bevollmächtigte des Reicherverbandes zu einer Woche Gefängnis verurteilt, weil er sich wegen Fortsetzungsandrohung gegen Zeile nach § 153 strafbar gemacht haben soll. Der Verstoß wurde vom Gericht darin erblickt, daß der Genosse Meißner bei dem Reicherverband als Bevollmächtigter der Fortsetzungsämtern an die Nationalwarengeschäfte, die als Vertretstellen für die Produkte der fortsetzenden Wirtschaft in Frage kommen, ein Mandat erhalten hat; in dem darauf hingewiesen war, daß die Fortsetzungsämtern gezwungen ist, die organisierten Arbeiterarbeit an den fortsetzenden Wirtschaftsmitteln auch die Geschäftsmittel, die ihre Produkte betreiben, zugeteilt. Dagegen wird behauptet, die von den fortsetzenden Wirtschaftsmitteln keine Waren beziehen oder einige des Fortsetzungsämtern mit ihnen handeln wollten, hätten das der Fortsetzungsämtern mitteilen. Der Staatsanwalt hatte im öffentlichen Interesse die Klage erhoben, weil er in dem Schreiben eine Bedrohung und Verurteilung der Nationalwarengeschäfte erblickte, die durch den Hinweis der Fortsetzungsämtern zu einer Fortsetzung im Sinne des § 152 gezwungen werden sollten. Nur die Unternehmer gäben dagegen in demselben Moment andere Gründe. Der Fortsetzungsamt war verhandelt worden, weil die Reichsverweigerung ihre Gesellen zur Fortsetzung der sofortigen Entlassung zu zwingen, aus der Organisation auszutreten und die Unterscheidung eines dienstverpflichteten Gewerkschafts verlangten. Wenn Staatsanwalt fand sich, die Reichsverweigerung ob ihres Vorgehens zur Rechenschaft zu ziehen. Der Mann eben im Staat vollkommene Nichtsparentien!

Geldstatistik der „Postfürsorge“ für März 1914. Im Laufe des Monats März wurden insgesamt 11190 Anträge auf Unterstützung. Davon für Kapitalberufung 11424 Anträge mit einer Berührungssumme von 273319 Mk. Für die Sport- und Unfallversicherung gingen 262 Anträge ein, wobei durch die letzteren 4555 Mk. berührt sind. — Danach waren seit Geldstatistikaufnahme (7. Juli 1913) bis 31. März 1914 zu erledigen 110769 Anträge mit einer Kapitalberührungssumme von 21245143 Mk. und einer Unfallversicherungssumme von 744669 Mk.

Der Stand der Arbeitslosenfrage. Durch das fortgeschrittene Drängen der Gewerkschaften und der Sozialdemokraten in dem Kampf um Arbeitslosenfrage erhalten. Von den Bundesstaaten hat Baden den Antrag gemacht, wenn auch im beabsichtigten Maße, am 12. März hat der oberste Senat 75000 Mk. bewilligt als Zuschüsse für die von verschiedenen Gemeinden vorgenommene Arbeitslosenfrage. In anderen Staaten, wie Württemberg, Baden und Sachsen, steht die Angelegenheit ihrer Erledigung. In Württemberg steht die Angelegenheit im Stadium ihrer Angelegenheit. Erörterungen über den Umfang der Arbeitslosenfrage und der von den Gemeinden vorgenommene Kapitalberührung an. Im „Arbeitslosen“ stehen bei der Bundesregierung der ersten Nummer die von den Sozialdemokraten vorgenommene 750000 Mk. als Zuschüsse und in Sachsen, das nicht in bezugnehmender, dafür aber im Zusammenhang der Angelegenheit in Deutschland gemacht, ist in absehbarer Zeit mehr für die Angelegenheit zu erwarten. Etwa 500 freiwillig geben jedoch einige Gemeinden an die Sache heran.

So hat zum Weihnachtsfest die Stadt K^önigs in Bayern 10 000 RM. zur Verteilung gebracht, wobei 1064 Arbeitslose und 82 mangelnde Gewerbetreibende je 5 bis 6 RM. und pro Kind 1 RM. erhielten. In München wurden in diesem Winter für die Arbeitslosen aus öffentlichen Mitteln insgesamt 170 000 RM. aufgebracht. Die Unterstützung betrug für Ledige 2 RM. und für Betriebslose je nach Zahl der Kinder 3 bis 6 RM. pro Woche. In M^ünchen haben die Stadtverordneten 20 000 RM. ausgesetzt. Die Unterstützung beträgt wöchentlich 2 RM. für ledige sowie alleinstehende Personen, 1,50 RM. für Betriebslose ohne Kinder, 6 RM. für Betriebslose mit Kindern unter 14 Jahren, und kann für höchstens 10 Wochentage gewährt werden. Die Stadt Heidelberg hat vom 1. Januar 1914 an eine Arbeitslosenunterstützung eingeführt. Alle ein Jahr in Heidelberg ansässigen Arbeiter erhalten im Falle von Arbeitslosigkeit eine Unterstützung von 70 Pf. bis zu 1 RM. pro Tag. Das Dorf Friedrichsdorf bei Bonnberg will eine Unterstützung von wöchentlich 3 RM. nur die Dauer von sechs Wochen gewähren. Am Dezember 1913 hat der Magistrat von Frankfurt a. M. die Einführung der öffentlichen Arbeitslosenversicherung beschlossen. Ledige Arbeitslose erhalten eine tägliche Unterstützung von 70 Pf., Betriebslose eine solche von 1 RM., und für jedes Kind 15 Pf. bis zum Höchstbetrage von 60 Pf. Diese Unterstützung wurde jedoch Ende Februar wieder eingestellt. In Dresden wurde Ende November eine städtische Arbeitslosenunterstützung für diesen Winter eingeführt. Die tägliche Unterstützung betrug bis jetzt in der Stadt 1 RM. und für jedes ununterstützte Kind 25 Pf. Nachdem aber bereits 45 000 RM. für diese Zwecke verbraucht waren und weitere 10 000 RM. zur Verfügung stehen, sind auch zugleich die Beiträge reduziert worden. Im Anfang sind nur noch pro Tag 75 Pf. und für jedes ununterstützte Kind 15 Pf. bezahlt. In Marienfeld wird schon vorher Arbeitslosenunterstützung in einzelnen Fällen aus Wohltätigkeitsmitteln gewährt. Der Stadtrat gewährt jetzt aus öffentlichen Mitteln an Ledige pro Wochentag 70 Pf., an Betriebslose 1 RM., bis 1 000 RM. pro Arbeitstag. Der Magistrat von Chemnitz hat die wöchentlichen Zahl von 80 auf 60 RM. resp. von 70 auf 40 RM. pro Tag reduziert. Nicht vorhanden sind die Beiträge der beiden städtischen Städte Zwickau und Aue. Die erwähnte Stadt gewährt der vom Gewerkschaftsrat mit beherrschender Mehrheit einen Zuschuß von 75 RM. Und in Jandow sind zur Unterstützung der Arbeitslosen, die nicht im Vergahen arbeiten können oder auch anderenorts nicht untergebracht werden können, 200 RM. monatlicher Stiftungsgelder zur Verfügung gestellt worden. Die Unterstützung in der Stadt beträgt pro Tag 75 Pf. pro Kind in Höhe von 1 personem. In Zwickau sind bereits die beiden städtischen Arbeitslosenversicherungen im nächsten Winter in Kraft treten. Als Gesamtpunkt sind 10 000 RM. zur Verfügung gestellt und in jedem Monat soll verlässlich die Summe von 2000 RM. einfließen werden. Die Unterstützung soll pro Tag für Ledige 70 Pf. und für Betriebslose 1 RM. bis 1,25 RM., je nach dem Familienstand, betragen. Die nach Professor Wagner durchgeführte Untersuchung der Welt, Berlin, konnte sich zu einer Arbeitslosenunterstützung nicht aufschwingen. Es scheint aber Unterstützungsbüchle zu geben, wenn die Arbeitslosen Arbeitsstellen, die im Dezember 1914 in Berlin waren und von ihnen demert erhalten ausgehört sind, ein ununterstütztes Dutzend bis zu 40 RM. gewährt. In Chemnitz sind die Arbeiter bei der Verteilung der Arbeitsstellen nach adäquater Arbeitslosigkeit eine einmalige Unterstützung, die über 1 RM. nicht übersteigen darf. In Zwickau sind ebenfalls bis jetzt an 14 Personen 845 RM. aus dem für die Arbeitslosen gestifteten Unterstützungsfonds gezahlt worden. In Chemnitz hat der Magistrat einen Betrag von 20 000 RM. für die Unterstützung der Arbeitslosen ausgesetzt. Das macht auf diese Unterstützung die ebenfalls von einer adäquaten Arbeitslosigkeit abhängige In Zwickau 20 000 RM. im ersten Halbjahr vor der ausgesetzten Betrag von 2000 RM. schon in drei Wochen verbraucht. Es waren wöchentlich 1000 RM. bezahlt und die Woche auf 6 RM. für Betriebslose bis zu 2 Kindern und 1 RM. für jedes weitere Kind pro Woche festgesetzt. Ledige sollen nur dann Unterstützung erhalten, wenn ihr Ernährer von Angehörigen stirbt. Die Unterstützung kann bis zu einer Dauer von 6 Wochen bezogen werden. Die Stadt Chemnitz hat 7000 RM. ausgesetzt, aus welcher Summe Arbeitslose, aber auch reichliche Gewerbetreibende unterstützt werden sollen. Es hat bereits beschlossen, gegen die Verteilung der Arbeitsstellen 10 000 RM. auszusetzen. Zur eventuellen Einführung einer städtischen Arbeitslosenversicherung wurde ein Antrag angenommen, 2000 RM. in der Stadt einzusetzen. Der Magistrat von Hof hat 2000 RM. zur Unterstützung der Arbeitslosen festgelegt. Die Unterstützung beträgt 5 RM. für jedes Kind unter 14 Jahren 1 RM., bis zum Höchstbetrage von 11 RM. pro Woche. Wenn Ehefrauen oder unverheiratete Mütter haben und keine Arbeitslose waren, tritt eine Erhöhung von 1 bis 5 RM. ein. Das Fernverhältnis der Unterstützung ist nach der Erde und zugleich die Unterstützung der arbeitlos bleibenden männlichen Arbeitslosen bedingungen aufgeführt. Es sind dies:

Ort	Erforderlicher Ortsausweis	Wartzeit	Höchstbetrag für den Tag incl. Kinder	Gesamt dauer im Jahre
Berlin Schöneberg	1 Jahr	7 Tage	1.-	60 Tage
Friedrichsdorf	3 Jahre	bis	0,80	6 Wochen
Chemnitz	1 Jahr	nach dem Berufsbeschein	1.-	nach dem Berufsbeschein
Zwickau	bis	bis	1,50	bis
Aue	bis	7 Tage	1.-	40 Tage
Bonnberg (Schwöb.)	2 Jahre	6	0,60	6 Wochen
Marienfeld	7	7	0,60	60 Tage
München	1 Jahr	6	1,50	bis
Königsberg	bis	nach dem Berufsbeschein	0,70	bis
München i. G.	bis	bis	1.-	nach dem Berufsbeschein
Dresden	bis	5 Tage	1,30	75 Tage
Frankfurt	bis	nach dem Berufsbeschein	1.-	nach dem Berufsbeschein
Frankfurt (Oder)	bis	bis	1.-	bis
Chemnitz	bis	bis	1.-	bis
Chemnitz	bis	bis	1,50	bis

* Nur Männer. Diese wenigen Fürsorgeeinrichtungen waren sicher noch nicht geschaffen, hatten die Arbeiter und ihre Vertreter die Kommunen nicht fortgesetzt bedrängt. Immerhin tun sich die Kommunen durch, daß die Allgemeinheit für die Arbeitslosen einzutreten hat und damit wird auch der Weg für eine Heilungsarbeitlosenversicherung gebahnt.

◆ Eingegangene Schriften und Bücher ◆

Wie gelangt ein Unfallversicherter zu einer Entschädigung? Ein Räuber durch das Unfallversicherungsverfahren. Mit Wagnern für Eingaben und einem Verzeichnis unentgeltlicher Rechtsanwaltsstellen. Von Dr. Rudolf Zöllmann, Regierungsrat und ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts. Verlag von Julius Springer in Berlin. Kartoniert. Einzelpreis 1,20 RM.; 50 Exemplare und mehr je 1 RM.; 100 Exemplare und mehr je 0,90 RM. Die Schrift soll dem Unfallverletzten die Verfolgung seiner Rechte erleichtern und ihm als Räuber durch das Unfallversicherungsverfahren dienen. Aus dem umfangreichen Gelegetwert der Rechtsversicherungsordnung sind die einschlägigen Vorschriften herausgeholt und in die Sprache des täglichen Lebens übertragen. An notwendiger Erläuterungen und Beispielen fehlt es nicht, und die angefügten Muster für Eingaben, sowie das Verzeichnis unentgeltlicher Rechtsanwaltsstellen sind für den Rechtsuchenden ungemein wertvoll. Ueberflüssig ist auch für den einfachen Leser verhandelt, wie die Schrift ein Bild vom Gang des Unfallversicherungsverfahrens und Nachweise für das Verbalten des Verletzten in den verschiedenen Fällen. Die vollständige Art der Erläuterung wird auch denen willkommen sein, die, ohne zu den Rechtsuchenden zu gehören, zur eigenen Belehrung einen Ueberblick über den Gang des Verfahrens in Unfallversicherungsachen gewinnen wollen.

Strategie und sozialistische Genossenschaftsbewegung. Von Emile Vandervelde. Autorisierte Uebersetzung von Hanna Gerschlager-Gert. V. und 154 Seiten. Preis broschiert 1 RM., gebunden 1,50 RM. Band 56 der Internationalen Arbeiter Verlag von J. H. W. Bach Nachf. in Stuttgart. Inhalt: Die Beziehungen zwischen dem Sozialismus und der Genossenschaftsbewegung in der Vergangenheit. I. Spanien und Rußland. II. Louis Blanc und Kossuth. III. Louis Blanc. IV. Kaffke III Karl Marx. Die Beziehungen zwischen dem Sozialismus und der Genossenschaftsbewegung in der Gegenwart. I. England. II. Frankreich. III. Deutschland. IV. Der Konflikt zu Kopenhagen. V. Der Konflikt zu Hamburg. Die Beziehungen zwischen dem Sozialismus und der Genossenschaftsbewegung in der Zukunft. I. Die Produktionsgenossenschaften. II. Die Konsumgenossenschaften. 1. Die sozialistischen Antiquaritätsgenossenschaften. a) Cornetien. b) Soré. 2. Die Sozialisten und das Prinzip der Solidarität.

Totenliste des Verbandes.

Josef Marz, Hamburg 63 Jahre alt † 8. 4. 1914, 41 Jahre alt.	L. Klarmann, Frankfurt a. M. Schreiner (St. Stephanenstr.) † 4. 4. 1914, 46 Jahre alt.
Christoph Schimpf, Hamburg Kaufmann † 4. 4. 1914, 48 Jahre alt.	Minna Bismark, Brückchen Hausmädchen (Krausenhaus) † 5. 4. 1914, 28 Jahre alt.
Frank Hauke, Breslau Gasarbeiter (Gasanstalt) † 4. 4. 1914, 47 Jahre alt.	Ernst Kuispel, Eichenberg Bretter (Zugunternehmung) † 4. 4. 1914, 57 Jahre alt.

Gehet ihrem Studenten!

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gewerkschaften und Arbeiter in K^önigsberg, Berlin, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Magdeburg, Posen, Stettin, Danzig, Warschau, Krakau, Lublin, L^ödz, Breslau, G^öttigen, Hannover, K^öln, M^ünchen, Nürnberg, Regensburg, Ulm, Stuttgart, T^übingen, Wiesbaden, Z^ürich. Druck: Verlagsdruckerei und Buchdruckerei von G^öttigen & Co., Berlin SW. 46, Stralauer Str. 10.